



**UNI  
FREIBURG**

**SPB INFO**

# Rechtswissenschaftliche Fakultät

## Schwerpunktbereichsstudium

7. Auflage  
Stand: Juni 2015

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg







# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
Das Schwerpunktstudium .....	4
Informationen des Prüfungsamts .....	6
Auszug aus dem Studienplan – Teil B .....	10
Die einzelnen Schwerpunktbereiche .....	18
SPB 1: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung .....	18
SPB 1a: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts .....	22
SPB 2: Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft .....	27
SPB 3: Strafrechtliche Sozialkontrolle .....	32
SPB 4: Handel und Wirtschaft .....	41
SPB 5: Arbeit und Soziale Sicherung .....	48
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht .....	52
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht .....	57
SPB 8: Informationsrecht und Geistiges Eigentum .....	63
Häufig gestellte Fragen .....	71
Informationen zur Onlineanmeldung .....	77
Anerkennung auswärtiger Leistungen .....	79
Beratung .....	81
Notizen .....	82
Impressum .....	82



# Das Schwerpunktstudium

4

Mit der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Jahr 2002 wurde eine der größten Reformen der Juristenausbildung der letzten 100 Jahre umgesetzt und ist nun in der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung, kurz: JAPRO 2002) konkretisiert. Die vormalige „Erste juristische Staatsprüfung“ wich einem neuen Abschluss: Erstmals seit dem Frühlingstermin 2007 wird nun das Universitätsstudium mit der „Ersten juristischen Prüfung“ abgeschlossen. Diese umfasst nicht mehr allein die staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung), sondern nunmehr auch eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung). Die Universitäten haben hierzu das Schwerpunktstudium eingeführt, in dessen Rahmen die Universitätsprüfung erbracht wird. Das Ergebnis der Universitätsprüfung fließt dann zu 30% in die Endnote der Ersten juristischen Prüfung ein. Dementsprechend erhält jeder erfolgreiche Prüfling neben dem Staatsprüfungszeugnis auch ein Universitätsprüfungszeugnis. Mit beiden kann dann das Abschlusszeugnis der Ersten juristischen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt (LJPA) in Stuttgart beantragt werden.

Gemäß der Juristenausbildungsordnung sind exemplarisch ausgewählte Rechts- oder Lebensbereiche oder

Grundlagendisziplinen Gegenstand der von den Universitäten angebotenen Schwerpunktgebiete. Die Ausbildung im einzelnen Schwerpunktgebiet dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern. Das Schwerpunktstudium bietet somit eine erste Möglichkeit zur Spezialisierung im Studium, die für den weiteren beruflichen Werdegang hilfreich und wegweisend sein kann, ohne als Berufsvoraussetzung bindend zu sein.

Die Universitäten führen das Schwerpunktstudium in eigener Verantwortung durch und bestimmen dessen Inhalte sowie die weiteren prüfungsrechtlichen Anforderungen. Diese können sich nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Universität zu Universität unterscheiden, je nachdem, welche Akzente die jeweilige Fakultät setzen will, um das eigene Profil zu schärfen.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ALU) bietet momentan neun Schwerpunktgebiete (zwei davon spalten sich nochmals in Teilbereiche auf) an, die sich jeweils durch inhaltliche Tiefe und den Bezug zur Praxis auszeichnen. Neueste Entwicklungen in Gesellschaft,

Wirtschaft und Technik finden ebenso Berücksichtigung, wie die fortschreitende Internationalisierung des Rechts. Dennoch werden auch die Grundlagendisziplinen nicht vernachlässigt. Neben den Professorinnen und Professoren der Fakultät werden viele Veranstaltungen auch von Gästen aus Forschung und Praxis gehalten.

Folgende Schwerpunktbereiche werden angeboten (Stand: 12.01.2015):

- (1) Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
  - (1a) Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts
  - (2) Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft
  - (3) Strafrechtliche Sozialkontrolle
    - a) Empirische Grundlagen, Sanktionen, jugendliche Straftäter
    - b) Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft
  - (4) Handel und Wirtschaft
  - (5) Arbeit und Soziale Sicherung
  - (6) Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
  - (7) Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
  - (8) Informationsrecht und Geistiges Eigentum
    - a) Informations- und Medienrecht
    - b) Geistiges Eigentum

Die rechtlichen Grundlagen zum Schwerpunktbereichsstudium sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre

Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (kurz StPrO), in deren Durchführungssatzung (kurz D-StPrO) und im jeweils gültigen Studienplan zu finden.

Die für das Schwerpunktbereichsstudium an der ALU Freiburg erforderlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel parallel zum Hauptstudium erbracht. Dies hat den Vorteil, dass sich die Studierenden nach dem Abschluss der Universitätsprüfung ganz auf die Staatsprüfung konzentrieren können. Die Prüfungsbelastung ist aber dementsprechend höher. Während zu Beginn und in der Mitte der Vorlesungszeit die Prüfungen im Pflichtfachstudium im Vordergrund stehen, rücken diejenigen des Schwerpunktbereichsstudiums zum Ende der Vorlesungszeit in den Fokus. Inzwischen kann das SPB-Studium aber auch komplett nach dem Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung erbracht werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist die bestandene Zwischenprüfung, d.h. frühestens ab dem 4. Fachsemester kann hiermit begonnen werden. Die Regelstudienzeit des Schwerpunktbereichsstudiums beträgt drei Semester. Üblicherweise ist es am Ende des 6. oder 7. Fachsemesters abgeschlossen, so dass unmittelbar nach der letzten Prüfung mit der Examensvorbereitung begonnen werden kann. Zu beachten ist, dass das Schwerpunktbereichsstudium spätestens nach dem 5. Schwerpunktsemester abgeschlossen werden muss.

# Informationen des Prüfungsamts

## 1. Zeitpunkt der Aufnahme

Das SPB-Studium kann nach bestandener Zwischenprüfung begonnen werden. Es wird in der Regel parallel zum Hauptstudium (also den „großen Scheinen“) absolviert. Seit der JAPrO-Änderung von 2013 kann die Universitätsprüfung ohne zeitliche Beschränkung auch nach der Staatsprüfung abgelegt werden. Diesen Weg haben aber bisher erst wenige Studierende gewählt.

## 2. Dauer

6

Die „Regelstudienzeit“ des SPB-Studiums beträgt drei Semester. Maximal dürfen fünf Semester absolviert werden. (Für diesen Zeitraum hat sich die Bezeichnung „SPB-Semester“ eingebürgert). Zeiten der Beurlaubung (bspw. wegen eines Auslandsstudiums) werden nicht angerechnet. Wenn nach den fünf Semestern (sog. „Fünf-Semester-Grenze“) noch Leistungen ausstehen, werden diese mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ gewertet. Die Schwerpunktbereiche sind so konzipiert, dass die Universitätsprüfung problemlos innerhalb von drei Semestern abgeschlossen werden kann.

## 3. Anmeldung

*Form:* Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt. Die Anmeldeformulare liegen dort vor dem Büro (Stele links vor der Glastür) aus oder können auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Menüpunkt „Formulare“ herunter geladen werden. Beizufügen ist zudem eine über das Campus Management (LSF-Modul) auszudruckende Leistungsübersicht. (Die-

se braucht nicht beglaubigt zu sein.) Es wird empfohlen, vier Schwerpunktbereiche nach Wahl in entsprechender Rangfolge anzugeben. Hochschulwechselnde müssen zudem das Zwischenprüfungszeugnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen (sowie ggf. eine beglaubigte Leistungsübersicht über die für die Zulassung relevanten Prüfungsleistungen).

*Frist:* Die Anmeldung muss für das Sommersemester spätestens am 15. März und für das Wintersemester spätestens am 1. September des Jahres beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Anmeldung sollte nie per Einschreiben geschickt werden, denn dies führt zu Verzögerungen bei der Zustellung!

*Beginn:* Erst nach Zugang des schriftlichen Zulassungsbescheides können Prüfungsleistungen im SPB-Studium erbracht werden. (Dabei muss jede Prüfungsleistung wiederum gesondert angemeldet werden.) In der Regel werden die Zulassungsbescheide zu Beginn des neuen Semesters (Anfang April bzw. Anfang Oktober) versandt.

## 4. Vergabekriterien bei Bewerberüberhang

Sollte die Zahl der Bewerber die Kapazitätsgrenze eines Schwerpunktbereichs überschreiten, richtet sich die Vergabe der Plätze nach bestimmten, je nach SPB unterschiedlichen Vergabekriterien. Maßgebend ist die Durchschnittspunktzahl, die in einer bestimmten Übung für Anfänger II (sowie bei den Schwerpunktbereichen 1 und 1a im Grundlagenfach) erzielt

wurde. Das Prüfungsamt berücksichtigt automatisch die beste Klausur bzw. Hausarbeit, also nur die in der Leistungsübersicht ausgewiesene Gesamtnote für die betreffende Anfängerübung II.

Im Einzelnen sind dies :

**SPB 1**

die zivilrechtliche Anfängerübung und das Grundlagenfach.

**SPB 1a**

die öffentlich-rechtliche Anfängerübung und das Grundlagenfach.

**SPB 2**

die zivilrechtliche Anfängerübung.

**SPB 3**

die strafrechtliche Anfängerübung.

**SPB 4**

die zivilrechtliche Anfängerübung.

**SPB 5**

die zivilrechtliche Anfängerübung.

**SPB 6**

die zivilrechtliche Anfängerübung.

**SPB 7**

die öffentlich-rechtliche Anfängerübung.

**SPB 8**

die zivilrechtliche bzw. die öffentlich-rechtliche Anfängerübung.

## 5. Zu erbringende Prüfungsleistungen

Das SPB-Studium gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte, die zu gleichen Teilen (also zu je einem Drittel) in die Gesamtnote der Universitätsprüfung einfließen:

Erster Prüfungsabschnitt (1. PrA):

Schriftliche Studienarbeit (vier Wochen, mit mündlichem Vortrag, ca. 25 Min.).

Zweiter Prüfungsabschnitt (2. PrA):

Aufsichtsarbeit (300 Min.).

Dritter Prüfungsabschnitt (3. PrA):

Zwei vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen, die meist schriftlich (120 Min.),

aber auch mündlich (10-12 Min. pro Prüfling) stattfinden; in den Schwerpunktbereichen 1a und 3 können mündliche vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen zu einer mündlichen Bereichsprüfung (20-25 Min. pro Prüfling) zusammengefasst werden. Diese erstreckt sich dann über die beiden (angemeldeten) Prüfungsfächer.

Nach jedem Prüfungsabschnitt erhält der Prüfling eine schriftliche Bescheinigung mit Angabe der erreichten Note.

### a) Schriftliche Studienarbeit (1. PrA)

*Allgemeines:* Diese wird im Rahmen eines Seminars erbracht. Zunächst – in aller Regel in der vorlesungsfreien Zeit – ist die schriftliche Studienarbeit (das Seminarreferat) über ein bestimmtes individuelles Thema anzufertigen, dann – in aller Regel während der Vorlesungszeit – wird der Vortrag über das Thema gehalten und anschließend darüber diskutiert.

*Anmeldung:* Die verschiedenen Seminare werden etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters vom jeweiligen Institut mit einem entsprechenden Vorbesprechungstermin angekündigt. Diese Ankündigung steht in zumeist auf der Fakultäts- und/oder Institutsseite unter „Aktuelles“. An diesem Termin werden die Teilnahmebedingungen mitgeteilt, die Themen für die Referate vergeben und das Anmeldeformular, das auch den Abgabetermin nennt, unterzeichnet. Es kann auch ein separater Themenvergabetermin stattfinden. Die Annahme des Themas und der vorgegebene Abgabetermin sind verbindlich.

*Bearbeitungsdauer (Abgabefrist):* Diese beträgt vier Wochen. Am Abgabetermin muss die Studienarbeit beim Prüfungsamt bis 24.00 Uhr eingehen (d.h. im Zweifel in den Briefkasten vor dem Gebäude am Fuße der Steintreppe geworfen werden).

*Abgabemodalitäten:* Die Abgabe erfolgt in gedruckter Form, als elektronische Datei auf einem Speichermedium und mit einer schriftlichen Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst ist, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind (Eigenständigkeitserklärung), dass schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind und dass Kenntnis darüber besteht, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können. Die Datei ist im Zweifel im .rtf-Format abzugeben, damit eine Kontrolle der Zeichenanzahl möglich ist!

## **b) Aufsichtsarbeit (2. PrA)**

*Allgemeines:* Diese „große Bereichsklausur“ umfasst den Lehrstoff mehrerer Vorlesungen aus dem Kernbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

*Anmeldung:* Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsamt: online (Campus Management) oder schriftlich innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Termin und zugelassene Hilfsmittel werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

## **c) Vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen (3. PrA)**

*Allgemeines:* Die vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfungen finden zumeist schriftlich („kleine Klausuren“) statt und umfassen den Lehrstoff der besuchten Vorlesung. Die Entscheidung, ob eine vorlesungsbegleitende Prüfung schriftlich oder mündlich zu erbringen ist, wird von dem/der Dozierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Anmeldeschluss bekannt gegeben. (Vorheriges Fragen ist also meist sinnlos!) Das Ergebnis jeder vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfung fließt zur Hälfte in die Note des dritten Prüfungsabschnitts ein. Wie bereits gesagt, können in bestimmten

Schwerpunktbereichen mündliche Abschlussprüfungen zu einer mündlichen Bereichsprüfung zusammengefasst werden.

Eine dritte Vorlesung muss belegt werden (also regelmäßig besucht worden sein), jedoch darf keine Prüfung abgelegt werden. Die betreffende Veranstaltung muss gegenüber dem Prüfungsamt nach Ende des Semesters benannt werden. Ob die regelmäßige Anwesenheit kontrolliert wird, entscheidet der/die jeweilige Dozierende.

*Anmeldung:* Die Anmeldung erfolgt wiederum beim Prüfungsamt online (Campus Management) oder schriftlich bis drei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin.

## **6. Campus Management (LSF-Login)**

Hier können u.a. die im Rahmen des SPB-Studiums erbrachten Leistungen eingesehen und eine Leistungsübersicht ausgedruckt werden. Das Prüfungsamt und die Studienberatung können überdies eine verbindliche Leistungsübersicht ausstellen.

Ebenso können beim Prüfungsamt die Anmeldungen zu den Prüfungen vorgenommen werden! Sollten dabei Probleme auftreten, stehen das Prüfungsamt und das Rechenzentrum zu deren Lösung zur Verfügung.

## **7. Rücktritt von Prüfungsleistungen**

*Widerruf.* Bis zum Ablauf der Anmeldefrist ist es jederzeit möglich, die Anmeldung zu einer bestimmten Prüfung zu widerrufen. Nach dem Ablauf der Anmeldefrist verbleibt dagegen nur noch der Rücktritt. Dieser ist nur wegen Krankheit oder aus einem wichtigen, von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Grund zulässig.



**Antragserfordernis:** Damit der Rücktritt genehmigt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt zu richten. In diesem ist der Rücktrittsgrund vom Prüfling glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis ist nicht zwingend, wird aber in aller Regel zur Glaubhaftmachung erforderlich sein. Die Anträge werden vertraulich behandelt und die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes gewahrt.

**Zeitpunkt:** Der Rücktritt muss unverzüglich geltend gemacht werden, also in der Regel spätestens drei Tage, nachdem die Prüfungsunfähigkeit eingetreten ist. Ein Formular für den Rücktritt wegen Krankheit gibt es auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Menüpunkt „Formulare“.

Unterzieht sich ein Prüfling trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Prüfungsunfähigkeit der Prüfung, so ist ein Rücktritt ab Einsichtnahme in die Prüfungsaufgaben in der Regel nicht mehr möglich. Daher sollte vor Beginn einer Prüfung die eigene Leistungsfähigkeit gewissenhaft geprüft werden; tritt diese unmittelbar vor oder während der Prüfung auf, müssen sofort das Aufsichtspersonal und das Prüfungsamt informiert werden.

## 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen können prinzipiell nur bei Nichtbestehen wiederholt werden. Es gibt keine Möglichkeit der Notenverbesserung!

### a) Einzelwiederholung

Nicht bestandene (einzelne) Leistungen in den drei Prüfungsabschnitten können einmal wiederholt werden. Die Teilnahme

an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Die zur Wiederholung angemeldete Prüfung muss dann innerhalb eines Jahres angetreten werden. Im Rahmen des dritten Prüfungsabschnitts ist man nicht an die ursprünglich gewählte Veranstaltung gebunden. Die Wiederholungsprüfung kann also in einem anderen Fach angetreten werden, als die nicht bestandene Prüfung.

**Achtung:** Die entsprechende Vorschrift ist nicht ganz deutlich gefasst: Sollte im 3. Prüfungsabschnitt die zweite reguläre (also letzte) Vorlesungsabschlussprüfung nicht bestanden worden sein, kann diese nicht wiederholt werden, sofern es sich um die die Universitätsprüfung abschließende Prüfungsleistung handelt! Studienarbeit und Aufsichtsarbeit können hingegen immer wiederholt werden, auch wenn sie die Universitätsprüfung abschließen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn sie in ein Semester nach Ende der Prüfungsfrist (s.o. unter 2., also bspw. ins 6. SPB-Semester) fallen würde!

### b) Gesamtwiederholung

Wenn die Universitätsprüfung insgesamt nicht bestanden worden ist (also der Durchschnitt aller drei Prüfungsabschnitte kleiner als 4 Punkte ist), so können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Prüfungen, die bereits im Wege der Einzelwiederholung (s.o. unter a) wiederholt worden sind, können nicht noch ein weiteres Mal wiederholt werden.

**Achtung:** Im Gegensatz zur Einzelwiederholung gilt hier die besagte „Fünf-Semester-Grenze“ (s.o. unter 2. und 8. a) nicht!

# Auszug aus dem Studienplan – Teil B

Die Fakultät bemüht sich, den Semesterturnus (Sommer-/Wintersemester) der Lehrveranstaltungen im jeweiligen SPB für Ihre Planungssicherheit konstant zu halten. Auf Grund des großen Personalbedarfs und des hohen Spezialisierungsgrades im SPB-Studium kann es dennoch vereinzelt zu Verschiebungen kommen. Bitte konsultieren Sie daher immer das aktuelle Vorlesungsverzeichnis bzw. die auf der Fakultätsseite veröffentlichten Ablaufpläne, um das jeweilige Angebot zu eruieren.

„P“ steht für Pflichtstoff, also die Materien, die gemäß § 8 JAPrO zum Prüfungsgegenstand der Staatsprüfung gehören. So gekennzeichnete Vorlesungen sind daher auch Bestandteil des Pflichtfachstudiums. „S“ steht für Schwerpunkt. Dies ist somit eine Veranstaltung, die keinen Pflichtstoff für die Staatsprüfung zum Gegenstand hat. Es handelt sich um Wahlveranstaltungen.

## 10 **SPB 1 : Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung**

Rechtsvergleichung .....	2 SWS P
Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive.....	2 SWS S
Europäische Privatrechtsgeschichte .....	4 SWS S
Europäische und deutsche Rechtsgeschichte.....	3 SWS P
Römische Rechtsgeschichte.....	3 SWS P
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne (Vertiefungsveranstaltung)..	2 SWS S
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike (Vertiefungsveranstaltung).....	2 SWS S
Römisches Recht II (Vertiefungsveranstaltung) .....	2 SWS S
Seminar.....	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zur Rechtsgeschichte oder Rechtsvergleichung.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Rechtsvergleichung“, „Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive“ und „Europäische Privatrechtsgeschichte“. (8 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei Vorlesungsabschlussklausuren oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen aus den Vertiefungsveranstaltungen „Rechtsinstitutionen in

Mittelalter und Moderne“, „Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike“ und „Römisches Recht II“. Die beiden Veranstaltungen „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ und „Römische Rechtsgeschichte“ bilden die Grundlage für die Teilnahme an den vorbenannten Vertiefungsveranstaltungen.

**SPB 1a : Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts**

Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts.....	3 SWS S
Philosophische Grundlagen des Strafrechts .....	2 SWS S
Rechtsmethodologie* .....	2 SWS S
Staats- und Verfassungstheorie.....	2 SWS P
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie.....	2 SWS P
Rechtsphilosophisches Kolloquium-nach Ankündigung .....	2 SWS S
Seminar.....	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit in der Regel im Rahmen des Seminars zur Rechtsphilosophie – oder theorie.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts“, „Philosophische Grundlagen des Strafrechts“ sowie „Rechtsmethodologie“. (7 SWS)

\*Für den Fall, dass die Veranstaltung „Rechtsmethodologie“ nicht angeboten werden kann, tritt an ihre Stelle die Veranstaltung „Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive“.

Dritter Prüfungsabschnitt: Vorlesungsbegleitende Anschlussprüfung nach Wahl des Prüflings über zwei der folgenden drei zu belegenden Veranstaltungen:

„Staats- und Verfassungstheorie“, „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ und „Rechtsphilosophisches Kolloquium“. Sollte es sich um mündliche Prüfungen handeln, können diese zu einer mündlichen Bereichsprüfung zusammengefasst werden.

**SPB 2 : Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft**

Zivilprozessrecht.....	4 SWS P
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung .....	2 SWS S
Insolvenzrecht .....	2 SWS S

Rechtsvergleichung .....	2 SWS P
Zwangsvollstreckungsrecht.....	2 SWS P
Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung.....	2 SWS S
Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren .....	2 SWS S
Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht .....	2 SWS S
Anwaltliche Prozesstaktik sowie Beweisrecht und Vernehmungslehre .....	2 SWS S
Seminar.....	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Seminars zum deutschen und ausländischen Zivilverfahren.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Zivilprozessrecht“, „Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung“ sowie „Insolvenzrecht“. (8 SWS)

12

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei Vorlesungsabschlussklausuren oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen zu den aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot gewählten drei Lehrveranstaltungen.

### **SPB 3 : Strafrechtliche Sozialkontrolle**

Strafprozessrecht (einschl. Grundlagen im GVG) .....	3 SWS P
Strafprozessrecht (Vertiefung).....	2 SWS S
Philosophische Grundlagen des Strafrechts .....	2 SWS S
Seminar.....	3 SWS P/S

#### *a) 1. Teilbereich: Empirische Grundlagen, Sanktionen, jugendliche Straftäter*

Kriminologie I ( Allgemeine Theorien)SWS S	
Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen mit Schwerpunkt	
Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende	
und internationale Kriminalität) .....	2 SWS S
Sanktionenrecht I (Sanktionsformen etc.) .....	2 SWS S
Sanktionenrecht II (Strafvollzugsrecht) .....	2 SWS S
Jugendstrafrecht.....	2 SWS S

*b) 2. Teilbereich: Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft*

Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I (Allgemeines, einzelne Delikte) .....	2 SWS S
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II (Unternehmen und Strafrecht) ....	2 SWS S
Internationalisierung des Strafrechts I (Vergleich unterschiedlicher Systeme und Kulturen) .....	2 SWS S
Internationalisierung des Strafrechts II (Transnationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht) .....	2 SWS S
Komplexe grenzüberschreitende Kriminalität (Cybercrime, organisierte Kriminalität, internationaler Terrorismus) .....	2 SWS S
Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen mit Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende und internationale Kriminalität) .....	2 SWS S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen seines Strafrechtlich-kriminologischen Seminars.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Strafprozessrecht (einschl. Grundlagen im GVG)“, „Strafprozessrecht (Vertiefung)“ und „Philosophische Grundlagen des Strafrechts“. (7 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen zu den aus dem weiteren Angebot gewählten drei Lehrveranstaltungen. Letztere müssen sämtlich entweder aus dem Bereich (oben als a) gekennzeichnet), „Empirische Grundlagen, Sanktionen, jugendliche Straftäter“ oder aus dem Bereich (oben als b) gekennzeichnet), „Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft“ stammen. Sollte es sich um mündliche Prüfungen handeln, können diese zu einer mündlichen Bereichsprüfung zusammengefasst werden.

**SPB 4 : Handel und Wirtschaft**

Handelsrecht .....	2 SWS P
Gesellschaftsrecht (einschl. gesellschaftsrechtlicher Gestaltung) .....	2 SWS P
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht .....	2 SWS S
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht .....	2 SWS S
Recht des unlauteren Wettbewerbs .....	2 SWS S
Steuerrecht I (Grundzüge des Steuerrechts).....	2 SWS S
Steuerrecht II (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht) .....	2 SWS S
Europäisches Wirtschaftsrecht .....	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht.....	2-3 SWS S

Veranstaltungen zum Internationalen und Ostasiatischen  
Wirtschaftsrecht – nach Ankündigung..... 2-3 SWS S

Seminar..... 3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen des wirtschaftsrechtli-  
chen Seminars.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Handelsrecht“,  
„Gesellschaftsrecht (einschl. gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)“, „Kapitalgesell-  
schafts- und Konzernrecht“ und „Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht“. (8 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen zu den  
aus dem weiteren Angebot gewählten drei Lehrveranstaltungen. Dabei kann nur eine  
Abschlussprüfung zu einer der angekündigten Veranstaltungen zum „Internationalen  
und Ostasiatischen Wirtschaftsrecht“ erbracht werden. Eine der beiden Veranstaltungen  
zum Steuerrecht kann ersetzt werden durch eine Lehrveranstaltung zu Aspekten  
des besonderen Steuerrechts der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen  
Fakultät (nach Ankündigung, 2 SWS).

14

### **SPB 5 : Arbeit und Soziale Sicherung**

Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht) ..... 3 SWS S

Sozialrecht II (Allgemeine Lehren, Sozialversicherungsrecht)..... 4 SWS S

Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)..... 3 SWS P

Sozialrecht I (Einführung, soziale Hilfe, soziale Förderung und

soziale Entschädigung)..... 2 SWS S

Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht..... 2 SWS S

Arbeitsgerichtsverfahren..... 1 SWS S

Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht..... 1 SWS S

Vorlesungen zu Aspekten des Arbeits- und

Ausbildungsförderungsrechts – nach Ankündigung ..... 1 SWS S

Seminar..... 3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Seminars zum  
Arbeits- oder Sozialrecht.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind „Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)“ und „Sozialrecht II (Allgemeine Lehren, Sozialversicherungsrecht)“. (7 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei Vorlesungsabschlussklausuren oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen zu den aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot gewählten drei Lehrveranstaltungen, wobei die den Vorlesungsabschlussklausuren oder mündlichen Vorlesungsabschlussprüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen einen Gesamtumfang von mindestens 4 SWS aufweisen müssen und die Vorlesungen „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ stets zu besuchen sind.

**SPB 6 : Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht**

Internationales Privatrecht I (Grundlagen des europäischen und deutschen Internationalen Privatrechts).....	2 SWS P
Internationales Privatrecht II (Vertiefung: IPR des internationalen Handels).....	2 SWS S
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung .....	2 SWS S
UN-Kaufrecht (CISG).....	1 SWS S
Rechtsvergleichung .....	2 SWS P
Europäisches Wirtschaftsrecht .....	2 SWS S
Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive.....	2 SWS S
Privatrecht der Europäischen Union .....	2 SWS S
Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (Kolloquium)- nach Ankündigung.....	2 SWS S
Veranstaltungen zur Einführung in eine fremde Rechtsordnung – nach Ankündigung.....	2-3 SWS S
Seminar.....	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum europäischen oder internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht oder eines Seminars zur Rechtsvergleichung.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind die Veranstaltungen „Internationales Privatrecht I (Grundlagen des europäischen und deutschen Internationalen Privatrechts)“, „Internationales Privatrecht II (Vertiefung: IPR des internationalen Handels)“, „Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung“, und „UN-Kaufrecht (CISG)“. (7 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen zu den aus dem weiteren Angebot gewählten drei Lehrveranstaltungen (außer zum Kolloquium). Dabei kann nur eine Abschlussprüfung zu einer der angekündigten Veranstaltungen zur Einführung in eine fremde Rechtsordnung erbracht werden.

**SPB 7 : Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht**

Staats- und Verfassungstheorie.....	2 SWS P
Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht).....	2 SWS P
Europäisches Recht I (Verfassungsrecht).....	2 SWS S
Grundrechtsschutz in Europa .....	2 SWS S

Europäisches Recht II (Europäisches Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht) .....	2 SWS S
Europäisches Recht III (Europäisches Verwaltungsrecht).....	2 SWS S
Völkerrecht II (Friedenssicherungs- und Kriegsvölkerrecht) .....	2 SWS S
Völkerrecht III (Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht) .....	2 SWS S

16 Seminar..... 3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Seminars.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Staats- und Verfassungstheorie“, „Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)“, „Europäisches Recht I (Verfassungsrecht)“ und „Grundrechtsschutz in Europa“. (8 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei Vorlesungsabschlussklausuren oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen zu den aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot gewählten drei Lehrveranstaltungen.

**SPB 8 : Informationsrecht und Geistiges Eigentum**

Einführung in das Informationsrecht .....	2 SWS S
Urheberrecht .....	2 SWS S
Datenschutzrecht.....	2 SWS S
Internetrecht (einschl. Recht der Domainnamen).....	2 SWS S

Seminar..... 3 SWS P/S



*a) 1. Teilbereich: Informations- und Medienrecht*

Telekommunikations- und Infrastrukturrecht .....	2 SWS S
Rundfunkrecht .....	2 SWS S
Presserecht und Recht der Telemedien .....	2 SWS S
Medienwirtschaftsrecht .....	2 SWS S

oder

*b) 2. Teilbereich: Geistiges Eigentum*


Patentrecht .....	2 SWS S
Markenrecht .....	2 SWS S
Medienwirtschaftsrecht .....	2 SWS S
Recht des unlauteren Wettbewerbs .....	2 SWS S
Europäisches Wirtschaftsrecht .....	2 SWS S
Veranstaltungen zum Internationalen Recht des Geistigen Eigentums – nach Ankündigung .....	2 SWS S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Seminars.

17

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind „Einführung in das Informationsrecht“, „Urheberrecht“, „Datenschutzrecht“ und „Internetrecht (einschl. Recht der Domainnamen)“. (8 SWS)

Dritter Prüfungsabschnitt: Zwei Vorlesungsabschlussklausuren oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen aus den drei gewählten Lehrveranstaltungen des gewählten Teilbereichs [unter a) bzw. unter b) aufgeführt]. Dabei darf im Teilbereich b) maximal eine Vorlesungsabschlussklausur oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfung in einer der angekündigten Veranstaltungen zum „Internationalen Recht des Geistigen Eigentums“ erbracht werden. Die Festlegung auf Teilbereich a) oder Teilbereich b) muss bereits bei der Anmeldung zum Schwerpunktbereich erklärt werden.



# Die einzelnen Schwerpunktbereiche

## SPB 1: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung

### I. Einführung

Der Schwerpunktbereich ermöglicht es den Studierenden, sich mit Grundfragen des Rechts auseinanderzusetzen. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung haben die Beschäftigung mit unterschiedlichen Rechtsordnungen gemeinsam. Die Rechtsgeschichte vergegenwärtigt vergangenes Recht, die Rechtsvergleichung blickt auf heutige Rechtsordnungen anderer Staaten und Rechtskreise.

Die beiden Grundlagenfächer vermitteln ein vertieftes Verständnis für juristische Problemlösungen. Sie schulen die Fähigkeiten, Strukturen und Leitprinzipien zu erkennen, sich rasch in neue Regelungszusammenhänge hinein zu denken und kreativ eigene Lösungen zu finden – Fähigkeiten, derer jeder Jurist heute angesichts ständig neuer Spezialgebiete und rascher Veränderungen des positiven Rechtsstoffs in besonderem Maße bedarf. Bereits im Rahmen der Examensvorbereitung erweist sich diese durch den Schwerpunktbereich geschulte Herangehensweise als überaus hilfreich. Der rechtshistorisch-rechtsvergleichende Schwerpunktbereich ist daher für alle Juristinnen und Juristen geeignet, unabhängig davon, welche spätere Tätigkeit angestrebt wird.

### II. Die einzelnen Veranstaltungen

#### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Rechtshistorische Studienarbeiten werden in Seminaren der Romanistischen und der Germanistischen Abteilung des Institutes für Rechtsgeschichte und Geschichtliche Rechtsvergleichung angeboten, rechtsvergleichende Studienarbeiten am Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht. Die Studienarbeiten an den genannten Instituten stehen in enger Verbindung mit den übrigen Prüfungsteilen und vertiefen die fachlichen Fähigkeiten, die dort erforderlich sind. Sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester werden regelmäßig in allen genannten Bereichen Seminare angeboten.

#### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

Die fünfstündige Aufsichtsarbeit setzt sich zu gleichen Teilen aus der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung zusammen und umfasst den Stoff von 8 SWS.

### 1. Rechtsvergleichung (Pflichtfach, 2 SWS):

Nach einer Erläuterung von Gegenstand, Zielen und Methoden der Rechtsvergleichung werden einzelne Rechtsordnungen und Rechtstraditionen vorgestellt, mit einem Schwerpunkt auf dem französischen Recht und dem *common law*. Dabei geht es auch um Themen wie die Rezeption fremder Rechte, der Wettbewerb der Rechtsordnungen und die Rechtsvereinheitlichung in Europa. In einem zweiten Teil werden ausgewählte Fragen der Privatrechtsvergleichung im Vertrags- und Deliktsrecht behandelt.

### 2. Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive (Schwerpunktfach, 2 SWS):

Ausgewählte Themen aus der Rechtsgeschäftslehre, dem Schuldrecht und dem Sachenrecht werden vor ihrem historischen Hintergrund (europäisches *ius commune* einerseits, englisches *common law* andererseits) rechtsvergleichend betrachtet, wobei nicht nur die Gründe für unterschiedliche Entwicklungen, sondern auch konkrete Vereinheitlichungsprojekte in den Blick genommen werden sollen.

### 3. Europäische Privatrechtsgeschichte (Schwerpunktfach, 4 SWS):

Die Vorlesung wird mit wechselnden Schwerpunkten abgehalten. Als Themen kommen etwa in Betracht: Die Kodifikation des römischen Rechts in der Spätantike und sein Fortwirken in verschiedenen Zeiten (vom Mittelalter bis hin zur Entstehung des BGB), die Ausbildung eines gelehrten Rechts in Europa, das Naturrecht, die Historische Rechtsschule, Begriffsjurisprudenz und Liberalismus, Interessenjurisprudenz, Rechtsentwicklungen im 20. Jh.

### *Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

### 4. Europäische und deutsche Rechtsgeschichte (Pflichtfach, 3 SWS):

Die Vorlesung behandelt die zentralen Themen der Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zum 20. Jh. Sie beginnt bei den antiken Grundlagen im Alten Orient und wendet sich Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften zu. Der Konflikt zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter ist Thema ebenso wie der Beginn einer europäischen Rechtswissenschaft im Bologna des 11. Jhs. Das Lehnswesen wird beleuchtet, aber auch die Rechtsformen der mittelalterlichen Stadtgemeinde. Aufgezeigt wird der Weg vom Gottesfrieden über die Carolina hin zu einem modernen Strafrecht, ebenso stehen Reichsreform und konfessionelles Zeitalter auf dem Vorlesungsplan, wie auch Naturrecht und Kodifikationsbewegung, Rechtswissenschaft im 19. Jh. und das BGB. Den Abschluss der Veranstaltung bilden Betrachtungen zur neuesten Rechtsgeschichte.

### 5. Römische Rechtsgeschichte (Pflichtfach, 3 SWS)

Große Teile der modernen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen gehen auf das römische Recht zurück und sind somit von den Eigenarten des römischen Rechtsdenkens bestimmt. Bereits in der Antike erstreckt sich die Geschichte des römischen Rechts von den Anfängen der XII Tafeln (um 450 v.Chr.) über die Blütezeit im 2. Jh. n.Chr. bis hin zu den Kodifikationen des Kaisers Justinian in den Jahren 529-534, also über einen Zeitraum von ca. 1.000 Jahren. Die Vorlesung behandelt die verschiedenen Epochen der römischen Rechtsgeschichte und dabei insbesondere die Faktoren, die das römische Recht begründeten und weiterentwickelten (z.B. Volksgesetzgebung, Juristenrecht, Kaiserrecht). Auch die historischen und sozialen Rahmenbedingungen des römischen Rechts in den jeweiligen Epochen kommen zur Sprache.

### 6. Vertiefungsveranstaltung: Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Behandelt werden zentrale Themen überwiegend des Privatrechts (z.B. Eigentum, Vertrag, Delikt, Erbrecht etc.) in ihrer historischen Entwicklung, ausgehend von den Anfängen über das Mittelalter bis zu den großen Kodifikationen des 18./19. Jhs. und zum BGB. Anhand der gemeinsamen Lektüre und Interpretation von Rechtsquellen verschiedener Epochen werden Wandlungen des Rechtsdenkens in unterschiedlichen Lösungsmodellen und Wertungen sichtbar gemacht.

20

### 7. Vertiefungsveranstaltung: Rechtssetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Diese Veranstaltung behandelt Institutionen des römischen Privatrechts (Verkehrsgeschäfte, Handeln von Sklaven für ihre Eigentümer, Testamente usw.). Sie bietet eine Einführung in die Quellenkunde (literarische Quellen, Urkunden und Inschriften als rechtshistorische Zeugnisse). Für die Gegenwart wie für die Vergangenheit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von positivem Recht und (Vertrags-)Praxis. Spiegeln Bestimmungen in Urkunden das „geltende“ Recht wieder oder widersprechen sie ihm etwa? Was können dann die Gründe für einen Widerspruch sein? Wie viel „Unjuristisches“ oder „Überflüssiges“ findet sich in Urkunden? Anschauliche Beispiele für die antike Urkundenpraxis liefern nicht nur die Originaldokumente, sondern auch die Gutachten der römischen Juristen, die sich häufig mit unklaren und verunglückten Formulierungen in Verträgen beschäftigten mussten. Viele der Problemkonstellationen sind auch für das heutige Recht noch relevant. Die Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skript mit den behandelten Quellen (Texte Lateinisch/Deutsch).

### 8. Vertiefungsveranstaltung: Römisches Recht II (Schwerpunktfach, 2 SWS)


Die Vorlesung behandelt wechselnde Themen aus dem römischen Recht und der antiken Rechtsgeschichte.

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Als ersten SPB-Semester ist grundsätzlich ist dies das Sommersemester angedacht, aber auch ein Beginn zum Wintersemester ist möglich. In jedem Semester besteht die Möglichkeit zur Anfertigung der Studienarbeit. Empfehlenswert erscheint deren Anfertigung nach dem zweiten oder dem dritten SPB-Semester.

Die rechtshistorische Studienarbeit ist ab dem 4. Studiensemester (Ausgabe: Ende 3. Studiensemester) möglich, die rechtsvergleichende Studienarbeit ab dem 6. Studiensemester (Ausgabe: Ende 5. Studiensemester). Außerdem kann bereits die Prüfung in der Vorlesung Römisches Recht II für den Dritten Prüfungsabschnitt absolviert werden.

Im zweiten SPB-Semester können bis zu zwei Prüfungen aus dem Dritten Prüfungsabschnitt abgelegt werden (5. Studiensemester, WS). Im dritten SPB-Semester schließt das Studium mit der Aufsichtsarbeit (6. Studiensemester, SS) ab. Außerdem besteht die Möglichkeit den Dritten Prüfungsabschnitt durch eine Prüfung im Römischen Recht II zu vervollständigen.



# SPB 1a: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

## I. Einführung

22

Der Schwerpunktbereich ermöglicht es den Studierenden, sich mit den rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundfragen des Rechts auseinanderzusetzen. Eine erste Gruppe von Veranstaltungen dient der Vermittlung des rechtsphilosophischen Orientierungswissens. Die Rechtsphilosophie wird in zwei Vorlesungen historisch und systematisch in ihren Grundzügen durchmessen. In einer zweiten Gruppe von Veranstaltungen wird das Orientierungswissen im Bereich der Staats- und Verfassungstheorie, der philosophischen Grundlagen des Strafrechts sowie in einer Veranstaltung zur Reflexion der juristischen Methoden vertieft. Eine dritte Gruppe von Veranstaltungen dient der exemplarischen Arbeit an rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Fragen. Das „Rechtsphilosophische Kolloquium“ und das Seminar ermöglichen es, auf der Höhe des aktuellen Forschungsstands einzelne Teilbereiche des Faches, Einzelfragen sowie einflussreiche historische oder zeitgenössische Schulen und Strömungen oder auch Autoren der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie zu untersuchen. Die Möglichkeiten zur thematischen Vertiefung werden dadurch unterstützt, dass das Seminar auf dem Gegenstand des Kolloquiums aufbauen kann.

Der Schwerpunktbereich hat eine im Ausgangspunkt akademische Ausrichtung, die über seinen Gegenstand hinaus gerade auch die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten an Grundfragen des Rechts fördern soll. Darin liegt zugleich auch sein Praxisbezug. Denn die Fähigkeit zu wissenschaftlich vertiefter Durchdringung von Rechtsfragen ist auch in der Praxis anspruchsvoller juristischer Berufe von grundlegender Bedeutung. Gleichzeitig ist es jene Praxis, die in erster Linie nicht die Praxis, sondern die Universität lehren kann. Der Grundlagenbezug schult die Fähigkeit, Strukturen und Kontexte, Leitprinzipien und Bewegungsgesetze zu erkennen und sich rasch in neue Regelungszusammenhänge einzuarbeiten – d.h. ein Orientierungsvermögen, das angesichts ständig neuer Spezialgebiete, rascher Veränderungen des positiven Rechtsstoffs und zunehmender Internationalisierung des Rechts von elementarer Bedeutung ist. Grundlagenwissen hat eine ungleich längere Halbwertszeit als manches dogmatische Spezialwissen.

## II. Die einzelnen Veranstaltungen

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Im Rahmen des „Rechtsphilosophischen Seminars“ werden die schriftlichen Studienarbeiten geschrieben. Die Themen des „Rechtsphilosophischen Seminars“ können auf

die Gegenstände des „Rechtsphilosophischen Kolloquiums“ aufbauen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Seminarthemen auf der Grundlage einer vertieften Auseinandersetzung mit den rechtsphilosophischen Grundlagen eines Themas, Themenfelds oder Autors zu bearbeiten und die Studierenden mit ihren Arbeiten möglichst nah an den Stand der Forschung zu führen.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts (Schwerpunktfach, 3 SWS):

Die Vorlesung „Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts“ will mit Bezügen zu allgemein-philosophischen Grundlagen einen Zugang zu den gegenwärtigen, internationalen Debatten der Rechtsphilosophie eröffnen. Die Vorlesung behandelt die zur Einführung entscheidenden Begriffe: Wie ist der Begriff Rechtsphilosophie zu bestimmen? Wie können Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtsethik unterschieden werden? In welchem Verhältnis steht die Rechtsphilosophie zu anderen rechtswissenschaftlichen Fächern und anderen Disziplinen? Zentrale Gegenstände sind weiterhin Grundlagen der Rechtstheorie und Rechtsethik. Für die Rechtstheorie stehen Fragen wie die nach dem Begriff des Recht und der Rechtsgeltung im Vordergrund sowie das Verhältnis des Rechts zu anderen normativen Ordnungen, wie es sich besonders in der auch unmittelbar rechtsdogmatisch relevanten Debatte um Rechtspositivismus und Naturrecht niederschlägt. Zur Rechtstheorie zählen ferner wissenschaftstheoretische Fragen, die sich etwa auf den Wissenschaftscharakter und die Methoden der Rechtsdogmatik richten. Für die Rechtsethik steht allgemein die Frage im Mittelpunkt, wie gerechtes Recht bestimmt werden kann. Dabei geht es etwa um Konzeptionen von Gerechtigkeit und Gleichheit, besonders mit Blick auf wirkmächtige gegenwärtige Gerechtigkeitstheorien. Die Rechtsethik umfasst schließlich auch Fragen der demokratischen Legitimation von Recht, staatlichem Zwang und Strafe sowie danach, wie – nach überpositiven Maßstäben – Rechtssetzung und Rechtsverbindlichkeit in einer freiheitlichen Ordnung gerechtfertigt werden können.

23

#### 2. Philosophische Grundlagen des Strafrechts (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Strafrechtsdenken und Philosophie sind in Deutschland traditionell eng miteinander verknüpft. Anselm von Feuerbach, der Begründer der neueren deutschen Strafrechtswissenschaft, entwickelte seine Straftheorie und Verbrechenslehre vom Boden der Philosophie Kants aus. Während des größten Teils des 19. Jahrhunderts beherrschten auf Hegel zurückgehende Konzeptionen die Diskussion. Philosophische Prämissen bildeten auch im 20. Jahrhundert die Grundlage einflussreicher Systementwürfe, etwa des Finalismus. In jüngerer Zeit gewinnen neoidealistische Konzeptionen an Zustimmung. Im Rahmen der Vorlesung werden die wichtigsten thematischen Berührungspunkte zwischen Philosophie und Strafrecht vorgestellt und kritisch analysiert.

### 3. a) Rechtsmethodologie (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Im Unterschied zur Vorlesung „Juristische Methodik“, bei der die Erarbeitung des methodischen Rüstzeugs im Vordergrund steht, legt die Veranstaltung „Rechtsmethodologie“ den Schwerpunkt auf die vertiefte Reflexion über die juristischen Methoden. Im Vordergrund stehen wissenschaftstheoretische Überlegungen in Bezug auf das Recht. Wie verhalten sich die juristischen Methoden zu Methoden anderer Disziplinen? Sind es Methoden, die immer oder überhaupt wahrheitsfähige Ergebnisse produzieren können? Wenn sich Wissenschaften über ihre Methoden definieren und wenn für Wissenschaft – jedenfalls nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts – die Wahrheitssuche konstitutiv ist, was bedeutet es dann für den Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft, wenn nicht die Wahrheit, sondern die Wahrheitsfähigkeit ihrer Ergebnisse in Frage steht? In der Veranstaltung kann nicht zuletzt auch den Selbstzweifeln nachgegangen werden, die unsere Disziplin spätestens seit Julius von Kirchmanns Vortrag zur „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ aus dem Jahr 1847 quälen. In der Veranstaltung werden die methodologischen Fragen auch vergleichend erörtert. Zum einen *intradisziplinär*: Wenden wir das Recht in allen Teilgebieten gleichförmig an oder ist dies im Zivilrecht anders als im Verfassungsrecht und wenn ja warum? Zum anderen rechtsvergleichend: Der Vergleich mit anderen Rechtstraditionen erlaubt es, die uns vertrauten Methoden auf ihre Eigenheiten und Vorzüge, aber auch Probleme zu reflektieren. Was sind Vorzüge, was aber u.U. auch Nachteile der deutschen Tradition der Rechtsdogmatik? Warum tun sich deutsche Dogmatiker teilweise so schwer, den Europäischen Gerichtshof zu verstehen, und warum fällt es anderen Rechtstraditionen vielleicht leichter?

### 3. b) Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Sollte die soeben vorgestellte Veranstaltung (Rechtsmethodologie) nicht angeboten werden können, tritt an ihre Stelle die Veranstaltung „Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive“, die das rechtsvergleichende Element des Schwerpunkts vertieft. Text, siehe unter SPB 1, S. 19

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

### 4. Staats- und Verfassungstheorie (Pflichtfach, 2 SWS)

In dem Maße, in dem Verfassungsdogmatik sich auf das geltende Verfassungsrecht innerhalb einer bestimmten Verfassungsordnung – also etwa das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – konzentriert (und konzentrieren muss), sind Neigung und Tendenz groß, Fragen jenseits dieses Horizontes auszublenden. Mit Fragen wie jenen nach Begriff und Funktion der Verfassung, nach deren Legitimation und Legitimität, nach deren Woher und Wohin, nach deren Voraussetzungen und Erwartungen, nach deren Bezug zur Staatlichkeit lassen sich zwar keine Fälle lösen – und dennoch



bedingen und bestimmen sie unsere Vorstellung und unser Verständnis von Verfassung. Verfassungstheorie ist jene verfassungsbezogene Disziplin, die die auf Auslegung und Anwendung des geltenden Verfassungsrechts bezogene (Verfassungs-) Dogmatik in Berührung bringt mit anderen Disziplinen, namentlich der Verfassungsgeschichte und der Verfassungsvergleichung, der Staats- und Rechtsphilosophie und der Politischen Theorie. Daneben steht als deren disziplinäre Schwester die Staatstheorie, die analoge Fragen statt in Bezug auf die Verfassung in Bezug auf den Staat aufwirft und herkömmlich als Allgemeine Staatslehre bezeichnet wird.

#### 5. Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie (Pflichtfach 2 SWS)

Die Vorlesung behandelt die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie anhand der Werke ausgewählter Philosophen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit, die in ihren real- und geistesgeschichtlichen Kontext eingebettet werden. Die Veranstaltung führt in die unterschiedlichen philosophischen Vorstellungswelten der einzelnen Epochen der Rechtsphilosophie ein. Einerseits sollen in der Veranstaltung wesentliche systematische Fragen der Rechtsphilosophie, wie die nach dem Verhältnis von Recht und Moral oder der Rechtfertigung staatlicher Gewalt, in ihrem historischen Kontext und durch die Epochen hindurch verfolgt werden. Mit dieser historisch systematischen Perspektive soll auch ein Sinn für die anhaltende Aktualität der historischen Texte und Entwürfe gestärkt und ihre Verbindung zu aktuellen Debatten der Rechtsphilosophie aufgezeigt werden. Andererseits soll durch die Einbettung in den realgeschichtlichen Kontext auch ein Eindruck von der historischen Kontingenz rechts- und staatsphilosophischer Fragen und Entwürfe – auch derjenigen der eigenen Gegenwart – vermittelt werden. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Werke von besonders wirkmächtigen Philosophen der einzelnen Epochen, wobei neben einem Überblick über ihre philosophischen Grundpositionen die spezifisch rechts- und staatsphilosophischen Inhalte der Werke im Vordergrund stehen.

25

#### 6. Rechtsphilosophisches Kolloquium (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Rechtsphilosophische Kolloquium dient als zur Vorbereitung, Begleitung oder auch Vertiefung einsetzbares Veranstaltungsformat zu den Vorlesungen „Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts“ sowie „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“. In dem interaktiveren Format des Kolloquiums werden Klassikertexte aus der Rechts- und Staatsphilosophie sowie der Rechtstheorie gelesen und besprochen.

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Der wissenschaftsorientierten Ausrichtung des Schwerpunkts entspricht eine schlanke Gestaltung des Prüfungsprogramms: Es besteht neben der Seminararbeit für den ersten Prüfungsabschnitt aus einer Semesterabschlussklausur am Ende des Sommersemesters zu den für das Sommersemester vorgesehenen Veranstaltungen und

einer mündlichen Bereichsprüfung zum Ende des Wintersemesters zu den für das Wintersemester vorgesehenen Veranstaltungen. Rechtsphilosophische Seminare finden grundsätzlich sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester statt. Bei einem Beginn des Schwerpunkts im Sommersemester kann das Schwerpunktbereichsstudium daher regelmäßig zu Beginn des folgenden Sommersemesters abgeschlossen werden.



## SPB 2: Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft

### I. Einführung

Der Schwerpunktbereich 2 befasst sich mit den Rechtsgebieten, die für eine spätere anwaltliche oder richterliche Tätigkeit vorbereiten. Dabei ist für die richterliche Tätigkeit an die Kernbereiche des Zivil- und Zivilprozessrechts gedacht, die in der Grundausbildung nur eingeschränkt berücksichtigt werden können und deshalb einer Vertiefung bedürfen, wie etwa Familien- und Erbrecht mit ihren prozessualen Bezügen, aber auch das Zivilprozessrecht mit europarechtlicher und beweisrechtlicher Schwerpunktsetzung. Der Schwerpunktbereich orientiert sich dabei an einem Richterbild, wie es vor allem durch die gesamteuropäische Entwicklung geprägt erscheint.

Die große Mehrzahl der Studierenden wird allerdings im anwaltlichen Bereich tätig sein, und zwar im Bereich von Allgemeinkanzleien. Es lohnt sich deshalb, die Kenntnisse weiter zu entwickeln, die dort als Grundstock gefragt sind, also wiederum Familien- und Erbrecht mit Verfahrensrecht, aber auch Beweisrecht mit Vernehmungslern und anwaltliche Prozesstaktik. Auch der Anwalt wird „über die Grenze“ arbeiten müssen und sollte mit den Entwicklungen eines gesamteuropäischen Prozess- und anwaltlichen Berufsrechtes vertraut sein.

Der Schwerpunktbereich 2 möchte aber nicht nur die Allgemeinkanzlei bedienen, sondern auch auf zwei anwaltliche Berufsfelder vorbereiten, die hohe Anforderungen und Spezialisierung abverlangen und besonders gute Berufsaussichten bieten. Die Wahl dieses Schwerpunktbereichs bedeutet also keinen frühen Abschied von beruflicher und juristischer Herausforderung, sondern kommt neben dem Bedürfnis nach einer Basisausbildung auch dem Ehrgeiz besonderer Qualifikation entgegen. Ein anwaltlicher Zweig zukunftsreicher Spezialisierung ist die Insolvenzverwaltung, die verantwortungsvolle Tätigkeit mit außerordentlichen Verdienstmöglichkeiten mit sich bringt. Eine gediegene Schulung im Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckungsrecht mit seinen europa- und auslandsrechtlichen Bezügen legt für diese Ausrichtung den unverzichtbaren Grundstein.

Das andere Feld anwaltlicher Spezialisierung ist die Gestaltung von modernen Finanzprodukten in der anwaltlichen Beratung, wie sie Großbüros des sog. „High-End-Bereiches“ betreiben, aber auch von anwaltlichen Mitarbeitern von Banken und Finanzdienstleistern erwartet wird. Viele moderne Wertpapiere schöpfen ihr Rating und ihren Marktwert aus sog. Deckungsmassen, die für die Wertpapiere haften und vollstreckungs- und insolvenzrechtlich gegen den Zugriff anderer Gläubiger abgesichert werden müssen. Die Techniken dieser Isolierung sind Gestaltungsfelder des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts, bei internationaler Finanzierung mit europa- und

auslandsrechtlichen Bezügen. Hier hat der Schwerpunktbereich Berührungspunkte mit dem Schwerpunktbereich Handel und Wirtschaft.

## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Diese wird in einem Seminar zum deutschen und ausländischen Zivilverfahren geschrieben. Was in der Vorlesung zum europäischen und ausländischen Zivilprozess eher in allgemeinen Grundzügen dargeboten wird, soll im Seminar durch wissenschaftliche Diskussion und eigene wissenschaftliche Arbeit vertieft werden. Solche Seminararbeiten öffnen den Blick für andere Prozesskulturen und sind auch geeignet, LL.M.-Studien oder andere Studiengänge im Ausland sowie Promotionen vorzubereiten. Das Seminar wird von Professorinnen und Professoren der Fakultät gehalten.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Zivilprozessrecht (Pflichtfach, 4 SWS)

28

Das Zivilprozessrecht ist Bestandteil des Pflichtfachstudiums im 4. Semester und gleichzeitig obligatorisches Prüfungsfach des Schwerpunktbereichs, ist also Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts. Die Regelungen des Zivilverfahrensrechts beschreiben bekanntlich den Verfahrensgang von der Klage bis zum Urteil und die Rechtsmittelverfahren. Kernstück des Zivilverfahrens ist das Beweisverfahren, das in der Grundausbildung etwas zu kurz kommt und deshalb im Schwerpunktbereich (nochmals) als besondere Lehrveranstaltung angeboten wird. Das Zivilprozessrecht ist in gewisser Weise das Grundmuster aller Verfahrensrechte. Gerade im zivilrechtlichen Schwerpunktbereich ist seine ausreichende Beherrschung eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche anwaltliche und richterliche Tätigkeit.

#### 2. Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Europäische Union hat im Zivilprozessrecht eine Vielzahl von Verordnungen erlassen (EuGVVO bzw. deren aktuelle Neufassung; ZustellungsVO; BeweisVO; EheVO; InsolvenzVO; VO zum Europäischen Titel über unstreitige Forderungen; VO zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens; VO über europäische Verfahren für geringfügige Forderungen). Der Europäische Gerichtshof beeinflusst das nationale Prozessrecht durch seine Entscheidungen. Prozesse deutscher Firmen in den USA und anderen außereuropäischen Ländern gewinnen an Bedeutung. Die Lehrveranstaltung zum europäischen und ausländischen Zivilprozessrecht will den europäischen Anwalt und Richter ausbilden helfen und gleichzeitig die notwendige auslandsrechtliche Kompetenz schaffen, wo es z.B. um die Anerkennung und Vollstreckung amerikanischer oder russischer Urteile und Schiedssprüche geht. Dabei ist das europäische und ausländische Zivilprozessrecht auch mehr und mehr Quelle nationaler Rechts-

fortbildung. Diese Lehrveranstaltung wird von Professoren gehalten, wobei die Freiburger Fakultät insoweit einen Forschungsschwerpunkt gebildet hat.

### 3. Insolvenzrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Im Insolvenzrecht werden Liquidation und Reorganisation von Unternehmen behandelt, aber auch Verbraucherinsolvenz und Entschuldung. Die Sicherungsrechte des Sachenrechts (Mobiliarsicherheiten und Grundpfandrechte) müssen sich in der Insolvenz bewähren und werden erst vor dem Hintergrund möglicher Insolvenz richtig verständlich. Intellektuell stellt das Insolvenzrecht relativ hohe Anforderungen und ist deshalb bei Studierenden nicht immer beliebt. Gleichwohl oder vielleicht gerade deshalb ist es aber der Schlüssel zu besonders attraktiven Berufsfeldern (Insolvenzverwaltung, Gestaltung moderner Finanzprodukte).

### 4. Rechtsvergleichung (Pflichtfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 1, S. 19

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

29

### 5. Zwangsvollstreckungsrecht (Pflichtfach, 2 SWS)

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist ebenfalls Bestandteil des Pflichtfachstudiums, hier im 6. Semester und gleichzeitig wahlweise Prüfungsfach des Schwerpunktbereichs, kann also als Prüfung für den dritten Prüfungsabschnitt erbracht werden. Dieses Rechtsgebiet widmet sich der zwangsweisen Verwirklichung von Entscheidungen oder anderen Vollstreckungstiteln. Es stellt durchaus hohe Anforderungen und hat öffentlich-rechtliche, sachenrechtliche und verfahrensrechtliche Komponenten, in neuerer Zeit auch vermehrt europarechtliche Implikationen. Die Beherrschung dieses Rechtsgebiets ist nicht nur für die anwaltliche Praxis wichtig, sondern in neuerer Zeit auch bei der kautelarjuristischen Gestaltung moderner Finanzprodukte.

### 6. Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Für Rechtsanwälte, Notare und Richter ist das Erbrecht ein herausragendes Feld vorsorgender bzw. rechtsprechender Rechtspflege. Diese Lehrveranstaltung ergänzt das diesbezügliche Basiswissen aus dem Grundstudium erb- und pflichtteilsrechtlich, um sodann erbrechtliche Gestaltungen für wichtige praxisrelevante Fallkonstellationen zu erarbeiten, insbes. durch Einzel- bzw. gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag (zB für Ehegatten, Alleinstehende, Unternehmer, Eltern behinderter Abkömmlinge, nach Scheidung, sog. Patchwork-Familien, Apothekeninhaber, bei Überschuldung etc.), Erb-, Pflichtteils- bzw. Zuwendungsverzichtsvertrag, Erbaugleichung, Pflichtteilsanrechnung, Erbausschlagung, Erbauseinandersetzung, Abschichtung und Erbteilsübertragung. Ergänzend wird die Erteilung von Erbscheinen, Testamentsvollstre-

ckerzeugnissen und künftigen Europäischen Nachlasszeugnissen behandelt. Diese Veranstaltung wird von Professorinnen und Professoren der Fakultät oder lehrbeauftragten Praktikern angeboten.

#### 7. Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Familienrecht ist ein dynamisches Rechtsgebiet und unterliegt verstärkt den gesellschaftlichen Entwicklungen. Es hat sich in der Praxis, vor allem in der Anwaltschaft, zu einem Spezialgebiet entwickelt, das spannende Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, etwa zum Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, aufweist. In der Vorlesung werden – anknüpfend an das Grundstudium – Grundkenntnisse wiederholt und vertieft sowie bedeutsame Spezialkenntnisse des materiellen Familienrechts sowie des familiengerichtlichen Verfahrens vermittelt. Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen die Bearbeitung und Diskussion wichtiger Konfliktfälle aus der Praxis des Familienrechts.

#### 8. Anwaltliche Prozesstaktik sowie Beweisrecht und Vernehmungslern (Schwerpunktfach, 2 SWS)

30

Die Vorlesung soll nicht Grundlagenwissen der Zivilprozessordnung neu vermitteln, sondern die Anwendung des Prozessrechts in der konkreten praktischen Situation darstellen. Die Lehrveranstaltung versucht, den Zivilprozess aus der Rolle des für seinen Mandanten kämpfenden Anwalts zu betrachten. Das Prozessrecht ermöglicht dem forensisch tätigen Anwalt dabei gestaltend auf das Verfahren einwirken. Hierzu muss er bestehende Handlungsoptionen kennen und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen können. Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen dabei die Instrumentarien eines Anwalts zur Durchsetzung der Interessen seines Mandanten im Verlauf eines Zivilprozesses. Deren Kenntnis ist notwendig, um bestehende Prozesschancen nutzen und fehlerhafte richterliche Prozessführung vermeiden zu können. Neben der Prozesstaktik stehen die Beweiserhebung und die Zeugenvernehmung meist im Zentrum des Prozesses. Denn in der gerichtlichen Praxis spielen Rechtsfragen meist eine kleinere Rolle als die Frage nach dem Sachverhalt. Im Strafverfahren ist fast immer der Tathergang zumindest aus Sicht des Angeklagten streitig. Im Zivilverfahren sind zumindest in 80 % der Fälle die zugrundeliegenden Fakten ungewiss. Um Grundlagen für eine Entscheidung zu erlangen, bieten die Prozessordnungen eine Reihe von Beweismitteln. Das am häufigsten beanspruchte ist der Zeugenbeweis (neben den Angaben der Prozessbeteiligten Kläger und Beklagte und des Angeklagten). Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte müssen entscheiden, wie glaubwürdig eine Aussageperson ist und wie glaubhaft ihre Angaben sind. Eine Reihe von empirisch gesicherten Kriterien helfen die subjektive Glaubhaftigkeit von Aussagepersonen zu ermitteln. Auf diese Kriterien will die Veranstaltung aufmerksam machen. Ein weiterer Schritt soll die objektive Glaubhaftigkeit der Aussagen feststellbar machen. Das bedeutet, dass ein Irrtum bei Wahrnehmung, Speichern, Erinnern und Wiedergabe eines Geschehens ausgeschlossen wird. Sowohl die Untersuchung auf

subjektive wie objektive Glaubhaftigkeit erfordert Vernehmungs-, Fragen- und Protokolltaktiken. Sprachverwendung und kommunikatives Verhalten im Verfahren spielen deshalb eine bedeutende Rolle. Ein kleiner Ausblick in die Beweislehre soll den Umgang mit dem Indizienbeweis vermitteln.

### 9. Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte und deren Organisation in Kammern sind durch die Europäisierung des Anwaltsmarkts sowie verschärften Wettbewerb in erheblichem Umfang unter Druck geraten. Zahlreiche Grundsatzentscheidungen der europäischen Gerichte und des BVerfG haben zu einer Liberalisierung mit dem Abbau tradierter Restriktionen geführt. Neben der Vermittlung von Grundkenntnissen dieses praxisrelevanten Rechtsregimes (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, allgemeine und besondere Berufspflichten, Organisation und Gerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft) soll den Hörern auch anhand von Fallbeispielen Gelegenheit gegeben werden, ihre Kenntnisse des Europa-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilrechts in Fällen des anwaltlichen Berufsrechts anzuwenden und zu vertiefen. Auch das Haftungsrecht von Rechtsanwälten und in Grundzügen das Vergütungssystem wird vermittelt.

Das RDG ist Nachfolger des Rechtsberatungsgesetzes und im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG zum Rechtsberatungsgesetz auszulegen und anzuwenden. Ziel dieses Vorlesungsteils ist die verfassungsrechtlichen Grundlagen aus Art. 12 GG für die Anwendbarkeit des RDG aufzuarbeiten und anhand der Rechtsprechung die gesetzliche Normierung von Rechtsdienstleistungen (§ 2 RDG) und den bedeutenden Anwendungsbereich des § 5 RDG aufzuzeigen. Auch die Ausnahmenvorschriften sollen in ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis im Lichte der Vorgaben des BVerfG beleuchtet werden. Neben aktuellen Problemfällen des RDG werden auch die zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen das RDG erarbeitet.

31

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Das fachliche Anforderungsprofil dieses Schwerpunktbereichs mit seinen unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten umfasst das normale Niveau ebenso wie die Spezialisierung mit höchstem Schwierigkeitsgrad. Insoweit werden die unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Studierenden auf den genannten Gebieten sehr breit abgedeckt. Die zivilrechtliche Gestaltung kulminiert in gewisser Weise im internationalen Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, wo schuldrechtliche, sachenrechtliche, verfahrensrechtliche und rechtsvergleichende Elemente zusammenfließen. Eine Studienarbeit in einem solchen Gebiet hoher fachlicher Anforderung ist ein besonderer Ausweis zivilistischen Könnens, wie es Kennern Freude macht und vom Berufsmarkt honoriert wird.

## SPB 3: Strafrechtliche Sozialkontrolle

### I. Einführung

Der strafrechtliche Schwerpunktbereich wendet sich an Studierende mit besonderem Interesse am Strafrecht und an der strafrechtlichen Rechtspflege. Er bietet ein breites und in seinen einzelnen Teilmaterien aufeinander abgestimmtes Spektrum von Lehrveranstaltungen an, die für die/den strafrechtlich orientierte(n) Juristen/Juristin auch ein solides Fundament im Hinblick auf eine entsprechende spätere berufspraktische Tätigkeit legen. Zu denken ist dabei zunächst natürlich an die Berufsfelder im Bereich von Polizei und Strafjustiz (bis hin zum Strafvollzug) sowie innerhalb internationaler Organisationen. Aber auch wer eine anwaltliche Tätigkeit ins Auge fasst, wird sich mit der Frage befassen müssen, ob sich diese (zusätzlich) auf die Strafverteidigung erstrecken soll. Darüber hinaus sind auf vielen Gebieten der Rechtsberatung strafrechtliche Aspekte mitzuberücksichtigen, z.B. gerade auch in den höchst bedeutsamen Bereichen Wirtschaft.

Der Schwerpunktbereich gliedert sich in einen für alle Teilnehmenden obligatorischen Kernbereich und zwei von den Teilnehmenden alternativ wählbare Teilbereiche (Wahlbereiche).

Der Kernbereich stellt für das Verständnis und die weitere Vertiefung essenzielle Materien in den Vordergrund, die im Pflichtfachstudium zu kurz zu kommen pflegen. Es gibt darin ein verfahrensrechtliches Zentrum sowie einen Einblick in die philosophischen Grundlagen des Strafrechts, durch welchen die Hintergründe des geltenden Rechts exemplarisch beleuchtet werden.

Der empirisch-pönologische Wahlbereich ergänzt die Schwerpunktausbildung um Materien, die vorwiegend einen anderen methodischen Zugang zum Strafrecht eröffnen als die dogmatischen Fächer. Demgemäß stehen hier nicht primär Verständnis und Anwendung von Rechtsnormen im Brennpunkt des Interesses, sondern erfahrungswissenschaftliche Fragestellungen (z.B. gesellschaftliche und individualpsychologische Bedingungen der Entstehung von Kriminalität; Dunkelfeldforschung; strukturelle Charakteristika der sog. organisierten Kriminalität), deren Behandlung u.a. ein an der empirischen Sozialforschung orientiertes methodisches Instrumentarium (Befragungen, Statistik usw.) erfordert. Dies gilt in erster Linie für die Veranstaltungen in Kriminologie, die das eine Zentrum dieses Wahlbereichs bilden. Aber auch Strafvollzug und Jugendstrafrecht (das andere Zentrum), obwohl gesetzlich geregelt, erschließen sich nicht in demselben Maße durch die theoretische Aneignung der Norminhalte wie die allgemeinen Materien des Strafrechts. Hinzu treten allgemeine Fragen des Sanktionenrechts einschließlich der Strafzumessung, die sanktionenrechtlichen Aspekte des Jugendstrafrechts (eigenständiges Rechtsfolgensystem) und des Strafvollzugsrechts (Ausgestaltung der Freiheitsstrafe), wodurch eine besondere Verzahnung mit dem Kernbereich erfolgt.



Der zum vorstehend Beschriebenen alternativ wählbare Teilbereich Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft befasst sich mit den modernen Herausforderungen des Strafrechts. Einmal geht es um die Internationalisierung des Strafrechts, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Dabei gehört die Strafrechtsvergleichung als ein in Freiburg traditionell besonders gepflegtes Gebiet inzwischen zu den etablierten Fächern. Mit ihr wird im Detailvergleich bestimmter Regelungen (z.B. der Notwehr) oder im Strukturvergleich ganzer Regelungssysteme in verschiedenen Rechtsordnungen sowohl eine kritische Distanz zur eigenen Rechtsordnung hergestellt als auch der Sinn für übergreifende Lösungen geschärft, die sich in unterschiedlichen Rechtsordnungen (teils unabhängig voneinander ausgebildet) finden. Hinzu treten die immer wichtiger werdenden Gebiete des transnationalen, europäischen und internationalen Strafrechts sowie die Delikte der komplexen grenzüberschreitenden Kriminalität (Cybercrime, organisierte Kriminalität, internationaler Terrorismus). Den zweiten Bereich bildet das Wirtschaftsstrafrecht, das neben den allgemeinen Problemstellungen und einzelnen Delikten auch im Sonderbereich Unternehmen und Strafrecht näher dargestellt wird. Ergänzt werden diese Lehrveranstaltungen durch die empirisch ausgerichtete Vorlesung Kriminologie II, die sich in einem Schwerpunkt mit der Wirtschaftskriminalität befasst.

33

## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Die strafrechtlichen Seminare, in deren Rahmen die Studienarbeiten als schriftliche Referate anzufertigen sind, stehen den Teilnehmenden ab dem 2. Semester der Schwerpunktausbildung offen. Sie werden in jedem Semester angeboten.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Strafprozessrecht – Vertiefung (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Für den in der strafrechtlichen Rechtspflege tätigen Juristen ist das Strafprozessrecht von größter Bedeutung. Richter, Staatsanwalt und Verteidiger haben in jeder Phase des Verfahrens eine Vielzahl von prozessualen Vorschriften zu berücksichtigen, die ihnen – ihrer Funktion entsprechend – Pflichten auferlegen oder ihnen Befugnisse geben. Die Vorlesung zielt darauf, den an der strafrechtlichen Rechtspflege interessierten Studierenden die Kenntnis dieser Vorschriften zu vermitteln und sie zu befähigen, mit diesen – „ihrem Handwerkszeug“ – sachgerecht umzugehen. Die Vorlesung baut dabei auf der Pflichtfachvorlesung „Strafprozessrecht“ des 4. Studiensemesters auf, sie hat aber – angesichts ihrer Zielsetzung – z.T. andere Schwerpunkte und ist auch stärker fallorientiert ausgerichtet. Im Vordergrund stehen jene Themenbereiche, die in der praktischen Strafrechtspflege fortlaufend bedeutsam sind; ein weiteres Ziel ist die Information über strafprozessuale, verfassungsrechtliche und europarechtliche

Entwicklungen, die für den in der Strafrechtspflege tätigen Juristen von Bedeutung sind.

Die Vorlesung versucht dementsprechend den Studierenden – nach einem wiederholenden Überblick über den Gang des Verfahrens, die Arten des Verfahrens sowie einige wichtige allgemeine Verfahrensgrundsätze – zunächst die Rolle (einschl. Aufgaben und Befugnisse) der einzelnen Verfahrensbeteiligten in den verschiedenen Phasen des Verfahrens näherzubringen. Dabei werden z.B. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die verschiedenen Möglichkeiten der Einstellung besonders gründlich behandelt. Weitere wichtige Schwerpunkte bilden die einzelnen Beweismittel und Zwangsmittel – wobei der rollenspezifischen Sichtweise entsprechend stets auch die Frage interessiert, welche Rechte die verschiedenen Verfahrensbeteiligten mit Bezug auf diese Beweismittel in verschiedenen Phasen des Verfahrens haben und was sie gegen bestimmte Maßnahmen unternehmen können. Breiten Raum nimmt sodann vor allem die Hauptverhandlung ein. Dabei geht es auch hier darum, über die Darstellung der für die Hauptverhandlung geltenden Grundsätze hinaus, mit den für die Arbeit des Strafuristen praktisch bedeutsamen Materien vertraut zu machen – etwa dem ausdifferenzierten Beweisantragsrecht, den Fragerechten und Hinweispflichten oder dem Vorgehen bei der Beweismittelwürdigung und den insoweit geltenden Grundsätzen. Auch die zunehmend bedeutsamer werdenden Absprachen finden in diesem Zusammenhang eine eingehende Erörterung. Einen eigenen Schwerpunkt bilden die – in den letzten Jahren stark durch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR mitgeprägten – Konstellationen der Beweisverbote. Entsprechend der rollen- und phasenbezogenen Sichtweise der Vorlesung wird im Zusammenhang der einzelnen Verfahrensstationen und der für sie geltenden Vorschriften fortlaufend auch die Frage mit erörtert, mit welchen Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Verletzung bestimmter Verfahrensvorschriften vorgegangen werden kann.

## 2. Philosophische Grundlagen des Strafrechts (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 1a, S. 23

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

*Teilbereich „Empirische Grundlagen, Sanktionen, jugendliche Straftäter“*

### 1. Empirische Grundlagen des Rechts: Kriminologie I (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Kriminologie schließt neben der Lehre von den Erscheinungsformen (Phänomenologie), Ursachen (Ätiologie) und Tätern von Straftaten auch das gesamte System der repressiven und präventiven Sozialkontrolle des abweichenden Verhaltens ein und befasst sich darüber hinaus mit Handlungsmustern und Praktiken von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Strafvollstreckungseinrichtungen (Instanzenforschung). Ferner wird die Entstehung von Rechtsnormen (Normengenese) und der Kriminalpolitik ebenso einbezogen wie die Implementation des strafrechtlichen Normenpro-

gramms. Der Gegenstandsbereich der Kriminologie erstreckt sich ferner auf die so genannte Viktimologie, d.h. die Lehre von den Opfern von Straftaten, die seit den achtziger Jahren immer stärkere Beachtung finden. Die hiermit verbundenen Fragestellungen beziehen sich insbes. auf die Häufigkeit (Inzidenz und Prävalenz) und die Folgen von Viktimisierung, die Kriminalitätsfurcht, Opferrechte, Opferschutzgesetzgebung, Opferhilfe sowie die Evaluation der opferbezogenen Systeme und Maßnahmen. Geht man in einzelnen Bereichen in die Tiefe, so zeigt sich schnell, dass u.U. erhebliche Spezialkenntnisse erforderlich werden, die z.B. im Bereich der Wirtschaftskriminalität in die Ökonomie und Betriebswirtschaft reichen. Aus dem „Besonderen Teil“ der Kriminologie verdeutlichen Problemfelder wie Rauschgiftkriminalität, Jugendkriminalität, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität exemplarisch, dass eine Befassung mit der Kriminologie eine umfassende wissenschaftliche Vertiefung durch interdisziplinäre Behandlung und Aufdeckung sozialer, ökonomischer sowie psychologischer Zusammenhänge erfordert.

Insgesamt führt die komplexe Materie zu einem zukunftssträchtigen Lern- und Forschungsfeld, das in modernen Gesellschaften unter den Stichwörtern „Innere Sicherheit“, „Sicherheitsgefühle“, „Gefährlichkeit und Risiko“, „evidenzbasierte Kriminalpolitik“ und deren Evaluation immer stärker in den Mittelpunkt strategischer politischer Überlegungen rückt. Aus der Perspektive der europäischen Integration werden auch vergleichende Ansätze bedeutsam, insbesondere seit mit dem Lissabonner Vertrag auch die Rechtssetzung in den Bereichen Strafrecht und Innere Sicherheit zum Teil auf die Europäische Union übergegangen ist. Neben den kriminologisch relevanten Themen Asyl, Einwanderung wird auch die Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten und anderer Formen schwerer Kriminalität (mit Betonung der Bereiche Betrug, Bestechung, Geldwäsche, Betäubungsmittelkriminalität, Menschenhandel, Straftaten gegen Kinder, illegaler Waffenhandel und des weiten Spektrums der Computerkriminalität) maßgeblich auf der europäischen Ebene behandelt. Für die vergleichende Kriminologie ergibt sich daraus ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld.

35

## 2. Empirische Grundlagen: Kriminologie II (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Veranstaltung Kriminologie II vertieft den Gegenstand der Veranstaltung Kriminologie I und exemplifiziert ihn an weiteren Forschungsfeldern. Auch die kritische Dimension der Kriminologie sowie der internationale Stand der Forschung kommen zur Sprache.

## 3. Sanktionenrecht – einschließlich Strafzumessung (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Frage nach den in Betracht kommenden Sanktionen wird dann bedeutsam, wenn ein Strafverfahren nicht mit einem Freispruch, sondern mit einer Verurteilung endet. Ziel der Vorlesung ist es, den an einer Tätigkeit in der Strafrechtspflege interessierten Studierenden einen Überblick über das – in der Pflichtfachvorlesung des Grundstudiums „Strafrecht. Allgemeiner Teil“ meist nicht bzw. nicht im Detail vermittelte – Recht

der strafrechtlichen Sanktionen zu geben und sie in dessen praxisrelevante Hauptprobleme einzuführen. Die rechtspraktische Bedeutung dieser Frage ist evident; für den Verteidiger liegen an dieser Stelle oft die allein erfolversprechenden Ansatzpunkte – und für den Angeklagten ist es meist weniger bedeutsam, welcher Tatbestand der Verurteilung zugrunde liegt, als welche Strafe er erhält.

Die Vorlesung beginnt mit einem – auch historisch ausgreifenden – Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen, wobei hier besondere Aufmerksamkeit das Konzept der Zweispurigkeit (Strafen und Maßregeln) und die grundsätzlichen Entwicklungslinien und Entwicklungstendenzen finden. Der Hauptteil der Vorlesung ist den Strafen gewidmet. Dabei werden zunächst die Grundlagenprobleme der Strafe (Straftheorie und Legitimation der Strafe) und die einzelnen Strafarten (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Nebenstrafen usw.) mit den für sie geltenden Vorschriften behandelt. Einen Schwerpunkt der Vorlesung bildet sodann die praktisch besonders bedeutsame Problematik der Strafzumessung. Die Vorlesung erschöpft sich hier nicht in der Darstellung der insoweit allgemein geltenden Grundsätze, sondern versucht wiederum, die Studierenden mit einer Vielzahl insoweit praktisch relevanter wie theoretisch interessanter Fragestellungen vertraut und zugleich fähig zu machen, diese Fragen ebenso zu beantworten wie sonstige strafrechtliche Rechtsprobleme. Abgeschlossen wird dieser Blick auf die Rechtsfolge Strafe durch eine eingehende Besprechung des Rechts der Strafaussetzung und der Reststrafenaussetzung. In einem weiteren Hauptteil werden die Maßregeln der Besserung und Sicherung behandelt, zu denen praktisch so bedeutsame Sanktionen wie die Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch tief einschneidende und rechtspolitisch überaus umstrittene Sanktionen wie die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Unterbringung in der Entziehungsanstalt gehören.

#### 4. Strafvollzugsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Strafvollzugsrecht ist eine interdisziplinäre Materie. Die rechtlichen Regelungen weisen zahlreiche Schnittstellen zum Strafrecht, Strafprozessrecht und öffentlichen Recht auf. Die Organisation und der Rechtsschutz im Strafvollzug sind stark an das Verwaltungsverfahren- und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt. Eine maßgebliche Rolle spielen darüber hinaus die Grundrechte und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Dies gilt für die Rechtsstellung des Strafgefangenen ebenso wie für Gestaltungsgrundsätze für den Strafvollzug. Fragestellungen der Behandlung und Resozialisierung im Strafvollzug, der Prisonisierung und der „Gefängnisgesellschaft“, sowie der Planung der Entlassung bzw. der Nachentlassungssituation, erfordern neben juristischen auch soziologische, psychologische und partiell psychiatrische Kenntnisse. Angestoßen durch die Föderalismusreform 2006 befindet sich die gesetzliche Ausgestaltung des Strafvollzuges in einem weitreichenden Umbruch, in dessen Folge in den meisten Bundesländern neue Landesgesetze das (Bundes-) Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1976 größtenteils abgelöst haben und neue, durchaus unterschiedliche Akzente setzen. Damit findet die historische Entwicklung des Ge-

fängnisses und seiner rechtlichen Grundlagen, die für das Verständnis des Strafvollzuges unerlässlich ist und daher ebenfalls behandelt wird, einen neuen vorläufigen Schlusspunkt, der auch kritische Reflektion anregen soll. Einen wichtigen Einfluss auf das Strafvollzugsrecht in Deutschland haben ferner europäische Vorgaben, insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die auf die Vollzugspraxis ausstrahlen und daher ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Vorlesung sind.

## 5. Jugendstrafrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Jugendstrafrecht lehnt sich sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich weitgehend an das allgemeine Strafrecht an und enthält Besonderheiten u.a. im Hinblick auf die Sanktionen. Einschlägig ist insoweit das Jugendgerichtsgesetz, daneben das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Jugendgerichtsbarkeit ist ein spezialisierter Teil der Strafgerichtsbarkeit mit einer besonderen Jugendgerichtsverfassung und einem in wesentlichen Punkten vom allgemeinen Strafverfahren abweichenden Verfahren (vgl. §§ 43 - 81, JGG). Mit dem Gegenstandsbereich „Jugendkriminalität“ geht das Fach „Jugendstrafrecht“ zugleich in die Kriminologie über. Neben juristischem Wissen erfordert beispielsweise die Beurteilung der Verantwortungsreife eines jugendlichen Beschuldigten auch psychologische und jugendpsychiatrische Kenntnisse. Neben den rechtlichen Regelungen werden auch die konzeptionellen Fragestellungen des „Sonderstrafrechtes“ für Jugendliche und die darauf bezogenen rechtspolitischen Diskussionen behandelt.

37

### *Teilbereich „Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft“*

#### 1. Wirtschaftsstrafrecht durch Strafrecht I (Allgemeines, einzelne Delikte) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Wirtschaftsstrafrecht ist „ganz normales“ Strafrecht und daher auch zum Teil Gegenstand der Vorlesung im Strafrecht BT, soweit es etwa um den Betrug oder den Untreuetatbestand geht. Auf der anderen Seite gibt es aus guten Gründen auf das Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Wirtschaftsstrafkammern und Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Denn es gilt, die besonders schwierigen Schnittstellen von Wirtschaftsrecht und Strafrecht zu durchdringen. So hat etwa das Mannesmann-Verfahren eindringlich vor Augen geführt, dass die strafrechtlichen Fragen nur bei intensiver Kenntnis des Gesellschaftsrechts zu beantworten sind.

Die Vorlesung behandelt zunächst die sich zu einer eigenständigen Materie entwickelnden Wirtschaftskriminologie (corporate crimes) und die Legitimität des Wirtschaftsstrafrechts, um sich sodann dem AT und dem BT dieser Materie in Einzelnen zuzuwenden. So lassen sich auf allen Ebenen des Verbrechenstsystems Spezifika im Wirtschaftsstrafrecht ausmachen, denkt man beispielsweise an Kollegialentscheidungen oder den Irrtum bei im Wirtschaftsstrafrecht besonders häufig anzutreffenden

Blanketttatbeständen. Im BT wird aus der unüberschaubaren Vielzahl der Strafvorschriften des Nebenstrafrechts eine praxisrelevante Auswahl vorgenommen sowie eine Strukturierung vorgeschlagen. Die besondere Bedeutung der Sanktionen in diesem Kontext sowie der Befund, dass das Wirtschaftsstrafrecht als Motor einer Europäisierung des Strafrechts fungiert, verdeutlichen die Vernetzung der einzelnen Teilbereiche innerhalb des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs.

## 2. Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II (Unternehmen und Strafrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung „Unternehmen und Strafe“ behandelt neben dem genuinen Unternehmensstrafrecht, einschließlich der aktuellen Gesetzesentwürfe und der Umsetzung einer Unternehmensstrafe in ausländischen Rechtsordnungen, auch deren Substitute (etwa strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und Pflichtenüberwälzung gem. § 14 StGB), ferner auch die strafrechtlichen Risiken bei der Gründung und Beendigung eines Unternehmens. Anschließend erfolgt eine Einführung in die Besonderheiten des Wirtschaftsstrafverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen. Schließlich werden prozessrechtliche und strategisch-taktische Aspekte der Unternehmensverteidigung sowie die Zusammenhänge der strafrechtlichen Unternehmensberatung und -verteidigung zur (Criminal) Compliance und zu Internal Investigations skizziert. Die Veranstaltung nimmt dabei auch für sich in Anspruch, das Unternehmensstrafrecht und das Wirtschaftsstrafverfahren in der Praxis darzustellen.

38

## 3. Internationalisierung des Strafrechts I - Vergleich unterschiedlicher Systeme und Kulturen (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Strafrechtsvergleichen hat als strafrechtliche Grundlagenforschung seit Franz v. Liszt Tradition und diente bislang vor allem der Beratung des Gesetzgebers; in Einzelfällen der Rechtshilfe oder des § 7 StGB wird sie auch für die praktische Rechtsanwendung gebraucht. Heute hat sich ihre Bedeutung aufgrund des starken Drucks nach internationaler Angleichung oder gar Vereinheitlichung des Strafrechts sowie arbeitsteiliger grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane deutlich verstärkt. Um effektiv miteinander zusammenarbeiten und die notwendige internationale Strafrechtsharmonisierung erreichen zu können, sind Kenntnisse über die anderen Rechtssysteme und ihre Haltung zu bestimmten Fragen unerlässlich. Wesentliche Themen des Fachs sind zum einen die Grundzüge wichtiger ausländischer Strafrechts- und Strafprozessrechtsordnungen einschließlich ihrer historischen Entwicklung sowie zum anderen die Haltung dieser Rechtsordnungen zu konkreten Fragen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafrechts (z.B. Notwehr, Versuch, Tötungsdelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte).

## 4. Internationalisierung des Strafrechts II - Transnationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Sowohl das Völkerstrafrecht als auch die das Strafrecht betreffenden Aktivitäten der Europäischen Union haben sich in jüngster Zeit massiv verstärkt. Im Bereich des Völkerstrafrechts sind die ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen zu den Vorfällen im früheren Jugoslawien und Ruanda sowie vor allem der gerade eingerichtete ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag zu nennen. Alle diese Tribunale müssen neben dem enormen politischen Druck und vielfältigen praktischen Schwierigkeiten kreative juristische Pionierarbeit leisten, weil in den jeweiligen Statuten Elemente des angelsächsischen Rechtsdenkens mit solchen der kontinentaleuropäischen Tradition verbunden sind. Daneben steht der Einfluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dessen Entscheidungen nicht zuletzt zahlreiche nationale Gesetzgeber zu umfassenden Reformen veranlasst haben. Auf der EU-Ebene besteht zwar keine originäre Kompetenz zum Erlass strafrechtlicher Normen; insbesondere der Verfassungsvertrag überträgt jedoch den europäischen Gremien umfassenden Befugnisse für europäische Rahmengesetze, welche die Vereinheitlichung des Strafrechts und Strafprozessrechts in wichtigen Teilbereichen zum Ziel haben. Schon heute ist deshalb das deutsche Strafrecht zu einem wesentlichen Teil von europäischen Vorgaben abhängig, und in Zukunft wird die nationale Vielfalt des Strafrechts immer stärker durch europäische Einflüsse zurückgedrängt werden. Die Veranstaltung versucht, die Grundlagen, den aktuellen Stand und die Zukunftsperspektiven dieser Entwicklung aufzuzeigen.

39

#### 5. Komplexe Kriminalität und Strafrecht in der globalen Risikogesellschaft – Grundlagenfragen am Beispiel von transnationaler Kriminalität, Terrorismus und Cybercrime – (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Strafrecht unterliegt seit einigen Jahren einem fundamentalen Paradigmenwechsel, der vor allem durch die fortschreitende Globalisierung sowie die Entwicklung der modernen Risiko- und Informationsgesellschaft vorangetrieben wird: Im Europäischen Strafrecht und im Völkerstrafrecht entstehen neue Formen der internationalen Zusammenarbeit sowie supranationales Strafrecht. Bei der Bekämpfung des Terrorismus verschiebt sich das Verhältnis zwischen den Garantien von Sicherheit und Freiheit; dies relativiert auch klassische politische und rechtliche Kategorien wie die Unterscheidung von innerer und äußerer Sicherheit, von Krieg und Verbrechen sowie von Straffjustiz, Polizei, Geheimdienst und Militär. Völlig neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kriminalität zeigen sich im globalen Cyberspace; das klassische, auf das nationalstaatliche Territorium begrenzte Strafrecht wird den einschlägigen Delikte nicht mehr gerecht.

Diese Veränderungen werden in der strafrechtlichen Literatur meist isoliert voneinander behandelt. Die Forschungen des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sowie die hierauf aufbauende Vorlesung an der Universität Freiburg stellen dagegen in einer übergreifenden Analyse die gemeinsamen Ursachen, Veränderungen und Folgen dieser Entwicklung in den Mittelpunkt. Denn nur eine systematische Zusammenschau der Einzelaspekte aus den unterschiedlichen Deliktsbereichen im Kontext der weiteren grundlegenden Veränderungen

von Kriminalität und Kriminalitätsprävention im 21. Jahrhundert kann zu angemessenen Antworten auf die neuen Herausforderungen führen.

In ihrem ersten Teil gibt die Vorlesung einen Überblick über den Wandel von Kriminalität und Strafrecht in der globalen Informations- und Risikogesellschaft. Der zweite Teil betrachtet die Folgen der Globalisierung (insb. transnationale Kriminalität und zunehmende Aktivitäten internationaler Akteure im Bereich der Sozialkontrolle). Der dritte Teil analysiert die Veränderungen der modernen Risikogesellschaft (insb. neue und veränderte Risiken, zunehmendes Bedürfnis nach präventivem Schutz und wachsende Bedeutung von privaten Akteuren). Der vierte Teil zeigt, wie der Wandel der Globalisierung und der modernen Risikogesellschaft im weltweiten Cyberspace zusammenwirken und durch weitere spezifische Probleme überlagert und verschärft werden. Der abschließende fünfte Teil behandelt die hieraus resultierenden Methodenfragen des Strafrechts (insb. funktionale Strafrechtsvergleichung und Entwicklung einer internationalen Strafrechtsdogmatik). Die Vorlesung bereitet außerdem auf das interdisziplinäre Seminar über Cybercrime, Informationsstrafrecht und internationales Sicherheitsrecht vor, das im folgenden (Winter-)Semester angeboten und die Problematik vertieft wird.

Die Veranstaltung wendet sich vor allem an Studenten, die nicht nur die geltenden Gesetze kennenlernen möchten, sondern die großen Entwicklungen der Kriminalität und des Sicherheitsrechts verstehen wollen.


#### 6. Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen mit Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende und internationale Kriminalität) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Veranstaltung Kriminologie II vertieft den Gegenstand der Veranstaltung Kriminologie I und exemplifiziert ihn an den genannten besonders neuralgischen Forschungsfeldern. Auch die kritische Dimension der Kriminologie sowie der internationale Stand der Forschung kommen zur Sprache.

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Die Teilnehmenden des SPB 3 erwartet ein anspruchsvolles und facettenreiches Programm. Der Kanon reicht von historisch-philosophischen über dogmatische bis zu empirischen und rechtsvergleichenden Fächern. Er bietet zudem eine ausgewogene Mischung eher wissenschaftlich-theoretischer und eher praxisnaher Gebiete. In Anbetracht der Reichhaltigkeit dieses Angebots haben die Teilnehmenden die Wahl zwischen einer stärker empirisch-pönologischen und einer stärker die modernen Materien des Strafrechts sowie Rechtsvergleichung und Internationales Strafrecht betonenden Ausrichtung ihrer Schwerpunktausbildung. Durch die Kombinierbarkeit des Kernbereichs mit zwei verschiedenen Wahlbereichen werden unter einem gemeinsamen Dach der Sache nach gewissermaßen anderthalb strafrechtliche Schwerpunktbereiche präsentiert.





## SPB 4: Handel und Wirtschaft

### I. Einführung

Gegenstand des Schwerpunktbereichs 4 sind die für den modernen Wirtschaftsverkehr wichtigen Rechtsgebiete. Im Mittelpunkt stehen die privatrechtlichen Bezüge des Wirtschaftsrechts, doch werden auch die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung der Unternehmen allgemein und der Unternehmen besonderer Branchen behandelt. Der Schwerpunktbereich befasst sich mit Rechtsgebieten, die für Studierende zunächst oft schwierig erscheinen mögen, aber für die Rechtsanwendung von wachsender Bedeutung sind. Gerade in Verbindung mit den rechtsvergleichenden Bezügen des Fächerkanons bietet sich eine Vielfalt an Möglichkeiten sowohl für vertiefende Studien im In- und Ausland – nicht zuletzt im Hinblick auf im Ausland in großer Zahl angebotene LL.M.-Studiengänge mit entsprechender Ausrichtung – als auch für die spätere praktische Berufstätigkeit. Neben führenden Anwaltssozietäten rekrutieren Rechtsabteilungen großer Wirtschaftsunternehmen, aber auch Verbände, internationale Einrichtungen (z.B. EU, WTO, IMF und Weltbank), Behörden (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin; Bundeskartellamt, Bundesbank, EZB, ESMA) und Banken teilweise auf ständiger Basis fachlich besonders qualifizierte Juristinnen und Juristen.

Die behandelten Rechtsgebiete zeichnen sich durch hohe Aktualität und kontinuierliche Veränderungen aus. In nahezu allen Einzelgebieten finden gegenwärtig tiefgreifende Umwälzungen statt, deren Wurzeln in der zunehmenden internationalen Konvergenz der das Wirtschaftsleben prägenden Geschäftspraktiken, in der hierauf reagierenden Wirtschaftsrechtssetzung durch die Europäische Gemeinschaft und schließlich in autonomen Reformbestrebungen im nationalen Recht zu suchen sind. Beispiele hierfür sind die ständige Weiterentwicklung des nationalen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts mit dem Ziel einer stärkeren Kapitalmarktorientierung bei der Finanzierung von Kapitalgesellschaften oder die Umstellung der Bilanzierungsvorschriften von den traditionellen, im HGB geregelten Bilanzierungsgrundsätzen des deutschen Rechts auf international anerkannte Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS).

Diese Entwicklungen sind nicht nur aus rechtstechnischer Sicht von Interesse, auch wenn dieser Aspekt naturgemäß für die wirtschaftsrechtliche Praxis im Vordergrund steht. Zunehmend wächst auch das Bewusstsein, dass die schon seit den späten 1990er Jahren stark veränderten gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen – nicht zuletzt die Internationalisierung der produzierenden Wirtschaft sowie der Investitionsflüsse und der daraus resultierende Konkurrenzdruck auf traditionelle nationalstaatliche Regelungsmodelle – auch rechtspolitische Grundlagenfragen neu aufwerfen. Diese

Fragen haben traditionell das Allgemeine Wirtschaftsrecht im Blick, dessen Bezüge zu den einzelnen Teilgebieten stets zu berücksichtigen sind.

## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Die schriftliche Studienarbeit kann im Sommer- wie im Wintersemester in einem Seminar aus dem Kernbereich des Wirtschaftsrechts, aber auch in anderen Seminaren – vorausgesetzt es handelt sich um ein wirtschaftsrechtliches Thema – geschrieben werden.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Handelsrecht (Pflichtfach, 2 SWS)

Das Handelsrecht ist gewissermaßen der „klassische Kern“ des Schwerpunktbereichs. Traditionell wird Handelsrecht verstanden als das „Sonderprivatrecht“ der Kaufleute, wie es schwerpunktmäßig im Handelsgesetzbuch geregelt ist. Für den praktisch tätigen Wirtschaftsjuristen sind fundierte Kenntnisse der handelsrechtlichen Bestimmungen eine für jede Vertiefung und Spezialisierung unentbehrliche Grundlage.

Die Vorschriften des HGB befassen sich in einem ersten Teil (§§ 1-7) zunächst mit der Definition des „Kaufmanns“ als einem der zentralen Begriffe des Handelsrechts. Im Anschluss behandelt das Gesetz wichtige Fragen des Handelsregisters (§§ 8-16) und der Handelsfirma (§§ 17-37a HGB). Hier geht es – neben den rechtstechnischen Einzelproblemen – nicht zuletzt um die Herausbildung eines spezifisch handelsrechtlichen Verkehrsschutzes, der den Handeltreibenden und ihren Geschäftspartnern ein Mindestmaß an Informationen über die Kaufleute sichern soll. Im Vierten Buch des HGB sind sodann Sonderregelungen über einzelne Handelsgeschäfte enthalten, die regelmäßig Grundsätze des allgemeinen, im BGB geregelten Vertragsrechts für kaufmännische Bedürfnisse und entsprechend kaufmännischer Gepflogenheiten modifizieren.

Zusätzlich enthält das HGB Vorschriften, die systematisch teilweise anderen Rechtsgebieten zugehören, so die – eigentlich dem Arbeitsrecht unterfallenden – Bestimmungen über Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 59-83) im Ersten Buch, die Vorschriften über die Handelsgesellschaften und die Stille Gesellschaft im Zweiten Buch und das im Dritten Buch geregelte Bilanzrecht. Diese Regelungen sind teilweise Gegenstand von Spezialveranstaltungen des Schwerpunktbereichs.

#### 2. Gesellschaftsrecht (Pflichtfach, 2 SWS)

Der gesellschaftsrechtliche Teil umfasst zwei Veranstaltungen: „Gesellschaftsrecht einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung“ sowie „Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht“.

### a) Gesellschaftsrecht einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung (Pflichtfach, 2 SWS)

Ziel der gesellschaftsrechtlichen Pflichtveranstaltung ist zunächst, die Studierenden mit den rechtlichen Grundlagen der Bildung und Tätigkeit von Gesellschaften im Wirtschaftsleben vertraut zu machen. Die Veranstaltung führt damit in die für das moderne Wirtschaften wichtigste Tätigkeitsform ein – den Zusammenschluss mehrerer in einer Personengesellschaft (insbes. BGB-Gesellschaft – §§ 705 ff. BGB; offene Handelsgesellschaften – §§ 105 ff. HGB; Kommanditgesellschaft – §§ 161 ff. HGB) oder in einer Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH; Aktiengesellschaft – AktG). Hierbei geht es auch und gerade um die in der Praxis besonders wichtigen Fragen der rechtlichen Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen durch den Rechtsanwender.

Indem es die wesentlichen Vorgaben für die innere Struktur (die „Verfassung“) der Gesellschaften, die rechtlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander und schließlich die der Gesellschaft zu Dritten regelt, erfüllt das Gesellschaftsrecht eine wichtige Ordnungsfunktion: zum einen, indem es den Wirtschaftstreibenden eine Organisationsform für die gemeinschaftliche Betätigung und ggf. die Risikominimierung zur Verfügung stellt, und andererseits, indem es – insbesondere bei Kapitalgesellschaften – Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit zugunsten des Gläubigerschutzes aufstellt. Neben den bedeutsamen Gesellschaftsformen des deutschen Rechts werden zum einen deren Grundlagen im Recht des bürgerlich-rechtlichen Vereins beleuchtet, zum anderen auch neue Gesellschaftsformen des Europäischen Rechts (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – EWIV; Europäische Aktiengesellschaft – SE) in den Blick genommen. Mit dem Besuch dieser Veranstaltung erwerben Sie Kenntnisse bezüglich aller examensrelevanten Problemstellungen im Gesellschaftsrecht.

43

### b) Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht baut auf den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen auf und widmet sich einzelnen Fragen aus dem Recht der Kapitalgesellschaften und aus dem Problembereich der Verflechtung von Unternehmen in Konzernstrukturen. Hierbei stehen insbesondere die umfangreichen Reformen der letzten Jahre im Vordergrund, die das GmbH- und Aktienrecht an vielen Stellen grundlegend verändert haben. Ausgelöst durch einen immer stärkeren Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsformen und eine Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen wurde insbesondere das Recht der Kapitalaufbringung und -erhaltung umfassend modernisiert. Zudem wurde mit der UG eine weitere Gesellschaftsform geschaffen. Ausgelöst durch die letzte Finanzkrise rücken ferner die Verhaltenspflichten und die Bezahlung der Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften sowie die Durchsetzung von mitgliedschaftlichen Rechten stärker in den Mittelpunkt der Diskussion. Alle diese Themen werden - neben „klassischen Fragestellungen“ des Kapital-

gesellschaftsrechts wie dem „principal-agent“-Problem und dem Schutz von Minderheitsgesellschaftern - behandelt.

### 3. Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung „Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht“ weist Bezüge sowohl zum Handels- als auch zum Gesellschaftsrecht auf. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem organisierten börslichen und außerbörslichen Handel in Wertpapieren, insbesondere Aktien und Anleihen. Für diesen Bereich hat sich in den vergangenen Jahrzehnten ein umfassender eigenständiger Regelungsrahmen herausgebildet, der privat- und öffentlich-rechtliche Bezüge miteinander vereint. Die Vorlesung widmet sich zunächst den wirtschaftlichen Grundlagen der Regulierung des Kapitalmarkts und vermittelt dabei auch ein Bild seines Aufbaus und der für das Handelsgeschehen prägenden Rechtsgeschäfte. Sodann geht es um die wesentlichen anlegerschützenden Verhaltenspflichten für die Emittenten marktgängiger Wertpapiere sowie Finanzdienstleister. Eine besondere Rolle spielen dabei kapitalmarktrechtliche Publizitätspflichten, insbesondere im Hinblick auf den Prospekt, der für das öffentliche Angebot und die Zulassung von Wertpapieren zum Handel zu erstellen ist und die Anleger über die Chancen und Risiken des Investments informieren soll. Zu den in dieser Vorlesung behandelten Rechtsquellen zählen neben den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, das zentrale Bestimmungen für die am Handel in Wertpapieren Beteiligten enthält (darunter nicht zuletzt Vorschriften über Beratungspflichten und Regelungen gegen den Insiderhandel) die Börsenordnung nebst Börsenzulassungsverordnung, das Wertpapierprospektgesetz sowie die Sonderregeln für Übernahmeangebote behandelt, die sich in Deutschland vor allem aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben.

44

### *Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

#### 4. Europäisches Wirtschaftsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Veranstaltung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ ist eine Überblicksvorlesung über das gesamte europäische Wirtschaftsrecht. In einem ersten Teil werden die primärrechtlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sowohl hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts als auch hinsichtlich der Ziele der EU-Wirtschaftsrechtssetzung (hier insbesondere der Grundfreiheiten) vorgestellt. In einem zweiten Teil wird abschnittsweise der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf wichtige Teilbereiche des Besonderen Wirtschaftsrechts vorgestellt, z.B. das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Gesellschaftsrecht oder das Kapitalmarktrecht. Gerade mit Blick auf den erheblichen Umfang, in dem das deutsche Wirtschaftsrecht inzwischen durch Gemeinschaftsrecht vorgeprägt und beeinflusst ist, vermittelt diese Vorlesung einen wichtigen Beitrag zu einem Gesamtverständnis wirtschaftsrechtlicher Probleme und Regelsetzung.

## 5. Recht des Geistigen Eigentums

Ein Einblick in das Recht des Geistigen Eigentums wird in zwei voneinander unabhängigen Vorlesungen angeboten.

### a) Recht des unlauteren Wettbewerbs (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 8, S. 69

### b) Urheberrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 8, S. 65

## 6. Internationales und Ostasiatisches Wirtschaftsrecht

### a) Einführung in das chinesische Recht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

In China befinden sich Wirtschaft und Gesellschaft in einem tiefgreifenden Wandel. Entsprechend erfährt die chinesische Rechtsordnung schwerwiegende Veränderungen. Ausgehend von einer kurzen Darstellung der chinesischen Rechtsgeschichte und -kultur versucht die Vorlesung, die grundlegenden Bereiche des chinesischen Rechts darzustellen und die sich bei der Modernisierung stellenden Fragen und Probleme aus rechtsvergleichender Sicht zu erörtern. Der Schwerpunkt der Vorlesung liegt auf dem Zivil- und Wirtschaftsrecht.

45

### b) Technologietransfer in Ostasien (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung beschäftigt sich mit den Entwicklungen und der aktuellen Rechtslage im chinesischen Patent-, Marken-, Muster- und Wettbewerbsrecht, sowie dem Know-how-Schutz. Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen und Strategien sowie Vertragsvereinbarungen in der Praxis der internationalen Lizenzierung von Technologien für deutsche und chinesische Unternehmen zu diskutieren.

### c) Internationales Investitionsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Der erste Teil der Vorlesung bietet eine Einführung in das internationale Investitionsrecht und eine Diskussion über die neuesten Entwicklungen. Erörtert werden die Rechtsquellen, der materielle Regelungsgehalt, das ICSID-Verfahren und das deutsche Investitionsrecht. Im Anschluss daran wird in einem zweiten Teil das chinesische Investitionsrecht behandelt.

### d) Rechtsrezeption in Ostasien (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die drei ostasiatischen Länder China, Japan und Korea haben ihre Rechtsordnungen alle durch umfangreiche Rezeption westlichen Rechts modernisiert. Dabei hat neben dem französischen und dem US-amerikanischen Recht vor allem das deutsche Recht

eine wesentliche Rolle gespielt. Die Vorlesung beschäftigt sich mit den verschiedenen Gesichtspunkten dieses Rezeptionsprozesses.

#### 7. Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht

Die Vorlesungen zu den Grundzügen des französischen Privat- und Wirtschaftsrechtes werden in französischer Sprache abgehalten. Die Veranstaltungen werden im viersemestrigen Turnus angeboten und betreffen im jeweils ersten Studienjahr (z.B.: WS 2013/2014 und SS 2014) das französische Schuld- und Vertragsrecht und im zweiten Studienjahr (z.B.: WS 2014/2015 und SS 2015) das französische Handels- und Gesellschaftsrecht. Die Vorlesungen richten sich in erster Linie an Jurastudierende mit guten Grundkenntnissen des deutschen Privat- und Wirtschaftsrechtes (3./4. bzw. 5./6. Semester), die über ausreichende (zumindest) passive Kenntnisse der französischen Sprache verfügen. Materielle Kenntnisse im französischen Recht sowie eine aktive Beherrschung der französischen Sprache sind grundsätzlich nicht erforderlich. Beide Vorlesungen können unabhängig voneinander besucht werden, sind thematisch jedoch insoweit mit einander verbunden, als in der Wintersemestervorlesung die Einführung und in der Sommersemestervorlesung die Vertiefung des jeweiligen Rechtsgebietes erfolgen.

46

##### a) Teil 1: Wintersemester (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Der Schwerpunkt der Vorlesung im Wintersemester liegt je nach Studienjahr entweder auf den Grundzügen des französischen Schuld- und Vertragsrecht oder des französischen Handels- und Gesellschaftsrechtes, die im Rechtsvergleich mit dem deutschen Recht dargestellt werden sollen.

*und/oder (alternativ nach Wahl der Studierenden)*

##### b) Teil 2: Sommersemester (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Der Schwerpunkt der Vorlesung im Sommersemester liegt je nach Studienjahr auf einer Vertiefung und praktischen Anwendung entweder des französischen Vertrags- und Vertriebsrechtes mit Einführung in die französische Vertragsgestaltungstechnik (*techniques contractuelles*) internationaler Verträge (*contrat de vente internationale de marchandises, contrats de distribution internationale*) oder des französischen Kapitalgesellschafts- und Konzernrechtes mit Einführung in die französische Vertragsgestaltungstechnik (*techniques contractuelles*) von gesellschaftsrechtlichen Verträgen und sonstigen Schriftstücken (*statuts, pacte d'actionnaires, cession de parts sociales/actions, garantie d'actif ou de passif*).

#### 8. Steuerrecht

Der Fächerkanon des Schwerpunktbereichs wird mit den steuerrechtlichen Veranstaltungen um eines der in der Praxis wichtigsten Gebiete ergänzt, das für die meisten gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Fragen oft eine entscheidende Rolle spielt.

So können weder die für das jeweilige Vorhaben geeigneten Rechtsformen, noch die Suche nach einer geeigneten Anlagestrategie und korrespondierende Aufklärungs- und Beratungspflichten ohne eine eingehende Analyse der steuerrechtlichen Implikationen ermittelt werden. Die Kenntnis der steuerrechtlichen Grundlagen gehört daher zum unabdingbaren Handwerkszeug jedes Wirtschaftsjuristen.

#### a) Steuerrecht I (Grundzüge des Steuerrechts) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Veranstaltung „Grundzüge des Steuerrechts“ bietet einen ersten Überblick über die allgemeinen Regeln des Steuerrechts. Gegenstand der Vorlesung ist das Finanzverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Besteuerung, eine Einführung in die Grundzüge des Einkommensteuerrechts und das Verfahrensrecht der Abgabenordnung.

#### b) Steuerrecht II (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Veranstaltung zum „Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht“ erweitert die Perspektive dann um die speziell für die Tätigkeit von Unternehmen bedeutsamen steuerrechtlichen Aspekte. Im Fokus stehen dabei das Umsatzsteuer- und Bilanzsteuerrecht

47

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Studierende, die sich überlegen, den Schwerpunktbereich „Handel und Wirtschaft“ zu wählen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich um einen Bereich mit außerordentlich weit gefächertem Unterrichtsstoff handelt, der die intensive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangssachverhalten und den korrespondierenden wirtschaftsrechtlichen Regelungen erfordert. Die Teilnahme an einem Seminar (das im Umfang von 3 Semesterwochenstunden zum Programm des Schwerpunktbereichs gehört), aber insbesondere auch studienbegleitende Praktika in entsprechendem Umfeld sowie die kontinuierliche Lektüre des Wirtschaftsteils einer großen Tageszeitung sollten genutzt werden, das Verständnis für die Regelungsprobleme, die hinter den Vorschriften der einzelnen einschlägigen Gesetze stehen, zu bilden und zu vertiefen. Auch der kritische Blick auf die rechtspolitischen Bezüge sollte nicht vergessen werden.

Zugleich wird neben der eingehenden Befassung mit wirtschaftsrechtlichen Spezialproblemen auf die sorgfältige handwerkliche Arbeit in den Grunddisziplinen des Bürgerlichen und des Öffentlichen Rechts Wert gelegt. Wenn große Anwaltskanzleien ihr Anforderungsprofil an junge wirtschaftsrechtliche Anwälte skizzieren, vergessen sie nicht, auf die solide Beherrschung der juristischen Arbeitsmethode hinzuweisen. Denn wirtschaftsrechtliche Spezialprobleme lassen sich häufig auf allgemeine rechtliche Strukturen (z.B. vertragsrechtlicher Natur) zurückführen. In jedem Fall eröffnen sich dem Studierenden des Schwerpunktbereichs 4 später ebenso gute wie vielfältige und interessante Betätigungsfelder.



# SPB 5: Arbeit und Soziale Sicherung

## I. Einführung

Der Schwerpunktbereich 5 behandelt mit dem Arbeits- und dem Sozialrecht zwei für die Praxis ausgesprochen wichtige Rechtsgebiete, deren volle Beherrschung nur über das Schwerpunktstudium vermittelt wird. Das Arbeitsrecht wird in der juristischen Grundausbildung nicht in voller Tiefe behandelt. Sozialrechtliche Fragestellungen können im Pflichtbereich nur vereinzelt berücksichtigt werden.

Im arbeitsrechtlichen Teil des Schwerpunktbereichs wird zusätzlich zu dem Pflichtstoff Individualarbeitsrecht insbesondere das Kollektive Arbeitsrecht behandelt, das sich mit der Beziehung des Arbeitgebers zu Betriebsräten und Gewerkschaften befasst. Daneben werden das Europäische Arbeits- und Sozialrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren thematisiert.

Der sozialrechtliche Teil des Schwerpunktbereichs widmet sich Rechtsfragen der gesetzlichen Sozialleistungen (etwa der Existenzsicherung durch „Hartz IV“ und Sozialhilfe sowie den Familienleistungen) sowie der als Pflichtversicherung ausgestalteten Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Unfall-, und Rentenversicherung). Weitere Vorlesungen werden zum Arbeitsförderungsrecht und zum Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren angeboten.

48

Arbeits- und Sozialrecht sind auf dem juristischen Arbeitsmarkt dauerhaft in besonderem Maße nachgefragt. So deckt der Schwerpunktbereich 5 zwei der fünf Gerichtsbarkeiten ab. Das Arbeitsrecht ist in der gesamten Bandbreite der anwaltlichen Berufe bedeutsam. Verbände sowie sämtliche Ebenen der öffentlichen Verwaltung sind auf Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts angewiesen. So gut wie jede Wirtschaftskanzlei hat eine arbeitsrechtliche Abteilung, aber gerade auch für kleinere Kanzleien ist das Arbeitsrecht ein attraktives Betätigungsfeld. Gerade Wirtschaftskanzleien erkennen zunehmend, wie wichtig vertiefte Sozialrechtskenntnisse für die Beratung beispielsweise von Krankenhäusern, Pharmaunternehmen und Krankenkassen sind.

Der arbeitsrechtliche Bereich wird von Prof. Dr. Sebastian Krebber, LL.M., der sozialrechtliche Bereich von Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies betreut. Sprecher des Schwerpunktbereichs ist seit dem SS 2006 Prof. Dr. Krebber. Die verfahrensrechtlichen Veranstaltungen und die Veranstaltung zum Arbeitsförderungsrecht (SGB III) werden von erfahrenen Praktikern gehalten: Prof. Dr. Johannes Peter Francken, Präsident des LAG Baden-Württemberg a.D. und Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, RA Dr. Ulrich Sartorius, Fachanwalt für Sozialrecht, und Frau Prof. Dr. Claudia Bittner, Richterin am Sozialgericht und außerplanmäßige Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.



## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

In jedem Semester gibt es die Möglichkeit, wahlweise an einem Seminar im Sozial- oder im Arbeitsrecht teilzunehmen. Die Seminare finden typischerweise unter einem Oberthema statt. Grundkenntnisse im Arbeitsrecht und im Sozialrecht sind erforderlich. Zu welchem Zeitpunkt sie geschrieben werden soll, ist nicht vorgegeben. Es wird jedoch von einer Teilnahme vor Abschluss des zweiten Schwerpunktbereichssemesters abgeraten.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht) (Schwerpunktfach, 3 SWS)

Inhaltlich beschäftigt sich die Vorlesung mit dem kollektiven Arbeitsrecht und dessen Kernmaterien Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung auf Unternehmensebene.

#### 2. Sozialrecht II (Allgemeine Lehren, Sozialversicherungsrecht) (Schwerpunktfach, 4 SWS)

Gegenstand der Vorlesung ist das Sozialversicherungsrecht. Zur Sozialversicherung gehören die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung. Mit der Sozialversicherung stellt der Staat ein System zur Verfügung, welches gegen Zahlung von Beiträgen einen Schutz vor den allgemeinen Risiken des Lebens bietet.

### *Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

#### 3. Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht) (Pflichtfach, 3 SWS)

Gegenstand der Vorlesung sind Grundlagen, Anbahnung des Arbeitsverhältnisses, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Inhalt des Arbeitsverhältnisses, Störungen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Änderungskündigung, atypische Arbeitsverhältnisse, der Schutz vor Diskriminierungen im Individualarbeitsrecht und die Geschichte des Arbeitsrechts im Überblick.

#### 4. Sozialrecht I (Einführung, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung „Sozialrecht I“ ist eine Einführungsveranstaltung und gibt einen Systemüberblick. Grundzügehaft werden diejenigen Sozialrechtsmaterien behandelt, die außerhalb der Systeme der Sozialversicherung liegen, wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Sozialhilfe, die Ausbildungsförderung, das Elterngeld u.a.m.; diese Sozialleistungen einschließlich der sozialen und erzieherischen Hilfen tragen

wesentlich zur Verwirklichung sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit in Deutschland bei.

#### 5. Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Hier werden die Grundlagen des Europäischen Arbeitsrechts behandelt; des weiteren Regelungsbereiche des Europäischen Arbeitsrechts (Freizügigkeit, Individualarbeitsrecht, Gleichbehandlung, Schutz besonderer Arbeitnehmergruppen, Arbeitsschutz, Kollektives Arbeitsrecht); Arbeitskollisionsrecht; Grundzüge des europäischen Sozialrechts.

#### 6. Arbeitsgerichtsverfahren (Schwerpunktfach, 1 SWS)

Unter Behandlung von aktuellen Praxisfällen aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren werden i.V.m. materiellen Rechtsfragen folgende Inhalte vermittelt: Aufbau und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Partei- und Prozessfähigkeit, Prozessvertretung im Urteilsverfahren, Rechtswegzuständigkeit und örtliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren, Verweisungsverfahren, Ablauf des erstinstanzlichen Urteilsverfahrens, Kündigungsschutzprozess und sonstige Urteilsverfahren, Berufung, Revision, Beschwerdeverfahren, Beschlussverfahren (insbes. für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz), Rechtsmittel in Beschlussverfahren, Vorabentscheidung durch den EuGH.

#### 7. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht (Schwerpunktfach, 1 SWS)

Gegenstand der neukonzipierten Vorlesung sind die Grundzüge des Verfahrens- und Prozessrechts im Sozialrecht. Erst im Verwaltungs- und ggf. Gerichtsverfahren realisieren sich sozialrechtliche Positionen. Ihre Durchsetzbarkeit ist deshalb maßgeblich davon bestimmt, nach welchen Verfahrensvorgaben Sozialverwaltungen und Sozialgerichte zu entscheiden haben: Wie, in welchem Verfahren und auf welcher Tatsachenbasis werden sozialrechtliche Rechtspositionen zuerkannt? Kann etwa für den Nachweis einer nur kurzzeitigen Unterbrechung der Erwerbsbiografie bei der Rente für langjährig Versicherte nach 45 Beitragsjahren schon die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über Zeiten von Arbeitslosigkeit ausreichen? Welchen Schutz genießen Versicherte bei rechtswidriger Begünstigung oder nachträglichen Änderungen? Sind Korrekturen nachteiliger Entscheidungen auch nach Ablauf von Rechtsbehelfsfristen möglich? Bestehen Ansprüche bei Falschberatung durch Versicherungsträger? Welche Prinzipien prägen das Sozialgerichtsverfahren? Dargestellt werden diese Fragen jeweils in ihren Bezügen und Unterschieden zum Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie zum Verwaltungsprozessrecht, sodass auch allgemeiner öffentlich-rechtlicher Prüfungsstoff aufgefrischt werden kann. Die Fallbeispiele entstammen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), weshalb auch Stoff der Vorlesung „Sozialrecht I“ wiederholt werden kann.

### 8. Vorlesung zu Aspekten des Arbeits- und Ausbildungsförderungsrechts (Schwerpunktfach nach Ankündigung, 1 SWS)

Hier wird bisher die Vorlesung Arbeitsförderungsrecht (SGB III) angeboten. Gegenstand der Vorlesung ist – wie der Titel vermuten lässt – das Recht der Arbeitsförderung und der Arbeitslosenversicherung mit Querbezügen zu anderen Bereichen der Sozialversicherung. Die Vorlesung deckt einen Teilbereich der Veranstaltung Sozialrecht II (Sozialversicherungsrecht) ab. Für Studierende im SPB 5 wird eine am Ende des Wintersemesters zu schreibende Vorlesungsabschlussklausur angeboten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der aktuellen rechtspolitischen Entwicklung sowie den in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung besonders häufig vorkommenden Problemen.

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Es wird empfohlen, das Schwerpunktstudium im Sommersemester zu beginnen. Ein Beginn im Wintersemester ist allerdings ebenso möglich.


Sofern mit dem Schwerpunktstudium im Sommersemester begonnen wird, sollten die Vorlesungen Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht) und Sozialrecht I (Existenzsicherung und Familienleistungen) gehört werden. Im darauf folgenden Wintersemester sollten die Vorlesungen zum Kollektiven Arbeitsrecht und zum Sozialrecht II belegt werden. Im Wintersemester wird außerdem eine Vorlesung zum Arbeitsförderungsrecht (SGB III) angeboten.

Im darauf folgenden Sommersemester können noch Vorlesungen zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht, zum Sozialgerichtsverfahren sowie zum Arbeitsgerichtsverfahren gehört werden. Alle drei Vorlesungen sollten erst im letzten Schwerpunktsemester belegt werden, da hierzu Vorkenntnisse aus dem Individualarbeitsrecht und dem Sozialrecht erforderlich sind.

Die Aufsichtsarbeit wird einmal im Jahr am Ende des Wintersemesters angeboten und setzt sich regelmäßig aus einem sozialrechtlichen und einem arbeitsrechtlichen Teil zusammen.

Die Vorlesungsabschlussklausuren können wahlweise in den oben aufgeführten sechs Veranstaltungen geschrieben werden. Fünf davon werden im Sommersemester angeboten. Nur das Arbeitsförderungsrecht (SGB III) als Veranstaltung zu Aspekten des Arbeits- und Ausbildungsförderungsrechts wird im Wintersemester angeboten. Einzige Einschränkung bei der Belegung der Vorlesungsabschlussklausuren ist, dass die zuletzt genannte Klausur nicht neben den beiden Klausuren zum Prozessrecht (Arbeitsgerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht) geschrieben werden darf.

Die Seminare finden, wie bereits angesprochen, in jedem Semester statt.



# SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

## I. Einführung

Der Schwerpunktbereich 6 wendet sich an diejenigen Studierenden, die der stetig wachsenden europäischen und internationalen Dimension des Privat- und Wirtschaftsrechts besondere Aufmerksamkeit widmen wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim juristischen Studium in Freiburg in praktisch allen Fächern die europäischen Bezüge integriert sind und bereits Teile des Pflichtstudiums bilden. Ähnliches gilt für viele Bereiche des „Internationalen“. Rechtsvergleichung, Teilgebiete des Internationalen Privatrechts und die Befassung mit Auslandsrecht gehören seit langem zu den besonderen Kennzeichen der hiesigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Schwerpunkt soll hieran anknüpfend den Zugang zu vertieften Kenntnissen eröffnen, besondere Akzente setzen und ein besseres Verständnis der Zusammenhänge ermöglichen.

52

Thematisch deckt der Schwerpunktbereich das für internationale Beziehungen maßgebende Privat- und Wirtschaftsrecht im weitest möglichen Sinne ab. Da das Internationale Privatrecht von seinen Rechtsquellen her heutzutage ganz überwiegend EU-Sekundärrecht darstellt, ist es notwendig, die europarechtlichen Grundlagen dieser gesetzgeberischen Tätigkeit zu kennen. Zudem wirkt das europäische Primärrecht erheblich auf das „klassische“ Internationale Privatrecht ein, nicht nur auf wirtschaftsrelevanten Feldern (z.B. dem Gesellschaftsrecht), sondern auch auf vordergründig eher binnenmarktfernen Gebieten wie dem Namens- und Personenrecht. Ferner beschränkt sich der Schwerpunktbereich nicht auf das Internationale Privatrecht im engeren Sinne, d.h. die Kollisionsnormen, die das in der Sache anwendbare Recht bestimmen, sondern bezieht im Einklang mit der internationalen Praxis auch das Internationale Zivilverfahrensrecht ein. Da diese Rechtsgebiete in der europäischen Rechtssetzung zunehmend miteinander verzahnt und inhaltlich abgestimmt werden, erfordert die sachgerechte Handhabung der einschlägigen Normen ein Verständnis ihrer rechtsaktübergreifenden systematischen Bezüge. Schließlich wird der zunehmenden Harmonisierung und Vereinheitlichung des materiellen Privatrechts breite Aufmerksamkeit geschenkt, und zwar sowohl im europäischen Raum (Privatrecht der EU, Europäisches Wirtschaftsrecht) als auch auf internationaler Ebene (Wiener UN-Kaufrecht, Internationales Wirtschaftsrecht). Wie fremde Rechte außerhalb der vereinheitlichten oder angeglichenen Bereiche aussehen, behandeln Veranstaltungen zur Rechtsvergleichung, begleitet von Fakultativveranstaltungen zu besonders bedeutsamen ausländischen Rechten.

Der Schwerpunktbereich legt einen deutlichen inhaltlichen Akzent auf die wirtschaftlich relevanten Gebiete des Internationalen Privat-, Verfahrens- und Einheitsrechts. Als Zielgruppe richtet sich der Schwerpunktbereich vor allem an diejenigen Studierenden, die eine europäische und internationale Ausrichtung in ihrem Beruf anstreben: ob in der anwaltlichen Tätigkeit, bei Wirtschaftsunternehmen und Verbänden oder auch im Dienst internationaler Organisationen wie z.B. der Europäischen Union. Darüber hinaus sollen alle Berufsfelder in Staat, Politik, Verwaltung und Rechtsprechung einbezogen werden, in denen das Verständnis für europäische und internationale Zusammenhänge des Privat- und Wirtschaftsrechts eine maßgebliche Rolle spielt. Das Studium im Schwerpunktbereich setzt dabei nicht nur ein Interesse für die europäisch-internationale Dimension des Rechts, sondern auch fremdsprachliche Kenntnisse voraus.

## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Seminare für die schriftliche Studienarbeit werden jedes Semester angeboten. Daneben ist es möglich, die Studienarbeit in einem Seminar, das die speziellen Gebiete des Schwerpunktbereichs zum Oberthema hat (z.B. im Völkerrecht III oder im europäischen Wirtschaftsrecht), anzufertigen.

53

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 2, S. 28

#### 2. Internationales Privatrecht I (Pflichtfach, 2 SWS)

Die Vorlesung bietet eine Einführung in die Grundlagen des europäischen und deutschen Internationalen Privatrechts, d.h. derjenigen Rechtsnormen, die bestimmen, welches materielle Recht auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung Anwendung findet. Im Vordergrund steht das Verhältnis der einschlägigen Rechtsquellen (EU-Verordnungen, Staatsverträge, EGBGB) zueinander sowie deren Anwendung in der Praxis. In dogmatischer Hinsicht liegt der Schwerpunkt auf Fragestellungen des Allgemeinen Teils des IPR, die anhand zahlreicher Beispielfälle aus verschiedenen Rechtsgebieten veranschaulicht werden. Das Ziel ist die Vermittlung grundlegender methodischer Kompetenzen zur Bewältigung internationaler Fälle.

#### 3. Internationales Privatrecht II (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung ist eine Vertiefungsveranstaltung zum IPR, Studierende sollten daher an der Vorlesung IPR I teilgenommen haben. Die Veranstaltung dient auch der Vorbereitung auf die Aufsichtsarbeit im Schwerpunktbereich 6. Den Kern der Vorlesung

bilden Fragen des besonderen Teils des IPR. Im Rahmen der Veranstaltung werden insbesondere das Handels- und Wirtschaftsrecht, d.h. die Rom I-VO über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, die Rom II-VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, das Internationale Sachen- und Kreditsicherungsrecht sowie das Internationale Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht behandelt.

#### 4. UN- Kaufrecht (CISG) (Schwerpunktfach), 1 SWS)

Die Vorlesung vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse zu Grundlagen und Inhalt des Wiener einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), das ein spezielles Sachrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge darstellt. Behandelt werden insbesondere Probleme des Anwendungsbereichs des CISG, seine Auslegung bzw. Lückenfüllung, der Abschluss des Vertrages, die Pflichten des Verkäufers bzw. des Käufers sowie die Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen. Hierbei werden vergleichend sowohl Bezüge zum geltenden deutschen und europäischen Kaufrecht (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) als auch zu dem geplanten Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht aufgezeigt, da diese Rechtsakte einen deutlichen Einfluss des CISG aufweisen.

54

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

#### 5. Europarecht (Pflichtfach, 3 SWS)

Nach einer Einführung in die geschichtlichen Grundlagen der europäischen Einigung und einer Übersicht über die wichtigsten Rechtsgrundlagen werden in der Vorlesung folgende Themenschwerpunkte behandelt: Zunächst wird die Supranationalität als Verfassungsprinzip der Europäischen Gemeinschaften dargestellt. Der Stufenaufbau des Gemeinschaftsrechts und die institutionelle Struktur der Gemeinschaft stehen dann im Mittelpunkt der organisationsrechtlichen Betrachtung. Anschließend werden der Rechtsschutz im europäischen Gemeinschaftsrecht und seine Verzahnung mit dem nationalen Rechtsschutz eingehend beleuchtet. Sodann geht es darum, die spezifischen Methoden der Interpretation des Gemeinschaftsrechts darzustellen und zu analysieren. Ein weiteres Augenmerk gilt den Grundrechten und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Gemeinschaftsrecht. Außerdem werden die Außenbeziehungen der Gemeinschaft kurz umrissen. Einen wichtigen Bestandteil der Vorlesung bilden ferner die europäische Wirtschaftsverfassung und hierbei insbesondere die vier Grundfreiheiten, die eingehend behandelt werden. Abschließend wird sich der Blick auf die Fortentwicklung der Europäischen Union richten. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Neuerungen, die der Vertrag von Lissabon vorsieht.

#### 6. Völkerrecht III (Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 7, S. 61

### 7. Rechtsvergleichung (Pflichtfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 1, S. 19

### 8. Europäisches Wirtschaftsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 4, S. 44

### 9. Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch- vergleichender Perspektive (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 1, S. 19

### 10. Privatrecht der Europäischen Union (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Vorlesung vermittelt den Studierenden einen umfassenden Überblick zu den Quellen des Privatrechts der EU, deren Anwendung in der Praxis sowie den Auswirkungen der unionsrechtlichen Harmonisierung auf das deutsche Privatrecht. Hierbei werden die Grundlagen – Kompetenzen der EU zur Privatrechtssetzung, methodische Prinzipien bei der Auslegung des Unionsprivatrechts (richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung, überschießende Umsetzung), Zuständigkeiten nationaler und EU-Gerichte – ebenso behandelt wie die einzelnen Rechtsgebiete, wobei das Vertragsrecht naturgemäß im Vordergrund steht (Vertragsschluss, Widerrufsrechte, Verbraucherschutz), aber auch andere Gebiete (Außervertragliche Haftung, Sachenrecht) im Überblick einbezogen werden.

55

### 11. Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (Kolloquium, 2 SWS)

Die Veranstaltung dient der Umsetzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in der praktischen Fallbearbeitung. Hierbei wird Leitentscheidungen des EuGH und des BGH besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

### 12. Einführung in eine fremde Rechtsordnung (Schwerpunktfach nach Anündigung, 1-3 SWS)


Beachten Sie zum jeweils aktuellen Lehrangebot und der Anerkennung als Bestandteil des SPB 6 die Ankündigungen der verschiedenen Dozierenden. Auskünfte über die jeweils aktuell geltenden Wahlmöglichkeiten erteilt auf Anfrage, die sinnvollerweise zu Beginn des Semesters gestellt werden sollte, der Schwerpunktbereichssprecher oder das Prüfungsamt. Bisher angeboten wurden „Einführung in das chinesische Recht“, „Einführung in das französische Wirtschaftsrecht“, „Einführung in das nordische Privatrecht“ und „Einführung in das US-amerikanische Recht“.

### III. Das Studium im Schwerpunktbereich

Mit dem Studium des Schwerpunktbereiches kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Die Studienplanung kann jedoch aufgrund des großen Lehrveranstaltungsangebots variabel gestaltet werden. Es ist lediglich darauf zu achten, dass die Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt) künftig nur im Wintersemester angeboten wird.

Des Weiteren kann innerhalb des 3. Prüfungsabschnitts nur *eine* Veranstaltung als Einführung in eine fremde Rechtsordnung belegt werden. Es ist also nicht möglich, bspw. US-amerikanisches Recht *und* chinesisches Recht zu belegen. Ferner muss in diesem Abschnitt eine Vorlesungsabschlussklausur oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfung einen öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt („Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Völkerrecht III (Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht)“ oder „Europa-recht“) und eine Vorlesungsabschlussklausur oder mündliche Vorlesungsabschlussprüfung einen zivilrechtlichen Schwerpunkt („Rechtsvergleichung“, „Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive“, „Privatrecht der Europäischen Union“ oder „Einführung in eine fremde Rechtsordnung“) aufweisen. Zudem muss mindestens eine der Vorlesungsabschlussklausuren oder mündlichen Vorlesungsabschlussprüfungen in einem Schwerpunktfach absolviert werden.





# SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

## I. Einführung

Der Schwerpunktbereich 7 ist der öffentlich-rechtliche Schwerpunktbereich, der neben dem deutschen Verfassungsrecht und den Grundlagen des Öffentlichen Rechts besonders die europäische und internationale Ausrichtung des Öffentlichen Rechts in den Blick nimmt. Das Öffentliche Recht im europäischen und internationalen Kontext gehört wegen der fortschreitenden Globalisierung und Internationalisierung zu den aktuellsten und interessantesten Gebieten der Rechtswissenschaft. In Reaktion auf globale Probleme und Verflechtungen ist dies ein sich besonders dynamisch entwickelnder Bereich des Rechts. Wer ihn wählt, wird in die Lage versetzt, sich mit diesen Entwicklungen im Öffentlichen Recht in europäischer und globaler Perspektive vertraut zu machen.

Der zweite Prüfungsabschnitt des SPB 7 bietet dabei die Möglichkeit, die wesentlichen Grundlagen von Verfassung und Staatlichkeit in Zeiten der Globalisierung zu studieren; dies geschieht durch einen theoretisch fundierten Blick auf Staatlichkeit und Verfassung, die relevanten Grundlagen des Völkerrechts, diejenigen des Verfassungsrechts der Europäischen Union und die Fragen des Grundrechtsschutzes in Europa, die das nationale Recht, das Europarecht und das Völkerrecht umfassen.

Im dritten Prüfungsabschnitt des SPB 7 können wichtige Bereiche des europäischen Rechts und des Völkerrechts weiter vertieft werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem europäischen Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht und dem europäischen Verwaltungsrecht mit engen Bezügen zum nationalen Verwaltungsrecht; zudem – völkerrechtlich – auf dem Friedenssicherungs- und Kriegsvölkerrecht und dem Wirtschafts- und Umweltvölkerrecht. Diese Teilbereiche ermöglichen nicht nur den Erwerb vertiefter Kenntnisse in relevanten Gebieten, sondern auch übergreifender und grundlegender Kenntnisse auf dem gesamten Gebiet des Öffentlichen Rechts einschließlich seiner internationalen und transnationalen Bezüge.

Für die beruflichen Perspektiven bietet die Wahl dieses Schwerpunkts eine exzellente Grundlage für alle Berufe mit öffentlich-rechtlichem Bezug, z.B. für Richterinnen und Richter an Verwaltungsgerichten, für Beamte der nationalen Ministerien (wie dem Auswärtigen Amt, dem Verteidigungs-, dem Innen-, Entwicklungs- oder dem Umweltministerium), aber auch für Anwältinnen und Anwälte in Rechtsanwaltssozietäten mit öffentlich-rechtlichen Abteilungen, und schließlich natürlich für Tätigkeiten bei internationalen oder supranationalen Organisationen (wie den Vereinten Nationen, der WHO oder der Europäischen Union) oder Nichtregierungsorganisationen. Zudem kann dieser Schwerpunktbereich sehr gut mit einem Auslandsaufenthalt schon während des Studiums kombiniert werden.

Schließlich eröffnet der Schwerpunkt eine größere Perspektive auf das Recht und sein Studium. Dass Recht nicht unbeeindruckt sein kann von Europäisierung und Globalisierung, ist selbstverständlich. Die wachsende Überlagerung nationalen Rechts durch transnationales Recht wird verkompliziert durch die zunehmende Ersetzung staatlicher durch nicht-staatliche Akteure und das Entstehen hybrid öffentlich-privater Institutionen. Wenn zunehmend Grenzen verschwimmen – nicht nur zwischen Staaten, sondern auch zwischen klassischen Unterscheidungen wie innen/außen, oben/unten, öffentlich/privat, formal/informal und zentral/peripher –, ist ein rechtswissenschaftliches Studium, das nur Grenzen und Hierarchien in den Blick nimmt, den neuen Herausforderungen nicht gewachsen. Der Schwerpunktbereich 7 zeigt, wie neue Herangehensweisen an das Recht gefunden und erlernt werden müssen.

## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Die vierwöchige schriftliche Studienarbeit wird im Rahmen von Seminaren zum Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht geschrieben, die im Winter- und Sommersemester zu verschiedenen Themenbereichen angeboten werden.

58

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Staats- und Verfassungstheorie (Pflichtfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 1a, S. 24

#### 2. Völkerrecht I ( Völkerrecht und Grundgesetz, Allgemeines Völkerrecht) (Pflichtfach, 2 SWS)

Die Veranstaltung hat insbesondere die Grundlagen des gegenwärtigen Völkerrechts zum Gegenstand. Sie behandelt die relevanten Völkerrechtssubjekte (etwa Staaten, Internationale Organisationen), die Rechtsquellen (wie Gewohnheits- und Vertragsrecht) und Grundprinzipien des Völkerrechts. Dazu gehören insbesondere auch Fragen des Vertragsrechts (Zustandekommen, Auslegung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge) und die Prinzipien der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten für rechtswidriges Handeln. Einbezogen werden zudem besondere Charakteristika und aktuelle Entwicklungen des Völkerrechts, wie eine zunehmende „Konstitutionalisierung“ und „Fragmentierung“, und Grundlagen des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und nationalem Recht. Wichtiger Bezugspunkt ist die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGHs) zu bedeutenden und aktuellen Fällen. Schließlich wird auch Fragen der Legitimität, der Effektivität und des Rechtsgehorsams nachgegangen.

### 3. Europäisches Recht I (Verfassungsrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Diese Vorlesung vertieft die Pflichtfachveranstaltung Europarecht in den öffentlich-rechtlichen Bereichen des Unionsrechts anhand einzelner ausgewählter Themengebiete. Diese Gebiete werden zum einen nach ihrer Aktualität und zum anderen nach ihrer Verschraubung mit den verschiedenen Ebenen staatlichen und überstaatlichen Regierens ausgewählt: Konkrete Rechtsfragen dienen dazu, systematisch Problemzonen der europäischen Integration zu beleuchten. Gegenstände der Vorlesung sind daher etwa die Entwicklung von einem hierarchischen zu einem multipolaren Rechtsschutzsystem, die Einbindung der Union in globale Rechtsprozesse, die Entfaltung der Unionsbürgerschaft und ihre Konsequenzen für politische Identität sowie die dogmatischen Weiterentwicklungen von unmittelbarer Anwendbarkeit und Vorrang. Am Ende entsteht ein klareres Bild des europäischen Rechtsraumes und seiner dogmatischen Strukturierung sowie ein kontextorientiertes Verständnis des europäischen Rechts.

### 4. Grundrechtsschutz in Europa (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Rede von der „Wertegemeinschaft“ Europas konkretisiert sich im Juristischen regelmäßig im Schutz von Grundrechten. Die ausgeprägte Grundrechtszentrierung Deutschlands läuft hier parallel zu einem erstarkenden Grundrechtsschutz auf der Ebene der EMRK und der EU. Dies erlaubt eine Reformulierung des Politischen als grenzüberschreitende Individualrechtsschutzagenda; das Politische erscheint so vom Staat gelöst. Im Einzelnen aber ergeben sich viele Reibungspunkte – rechtsdogmatisch, institutionell und politisch. Die Vorlesung widmet sich dieser komplizierten Mehrebenenverschraubung, die nur an der Diskursoberfläche harmonisch abläuft. Dabei werden sowohl die Grundlagen des Grundrechtsschutzes in EU und EMRK als auch vertiefend die Probleme behandelt.

59

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

### 5. Europäisches Recht II (Europäisches Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Umweltrecht ist heute weitgehend europarechtlich geprägt. Es gibt nur noch wenige nationale Umweltschutzgesetze, die nicht auf Richtlinien der EU beruhen oder wesentlich durch diese beeinflusst sind. Daher ist das europäische Umweltrecht von zentraler Bedeutung für das Verständnis auch des nationalen Umweltrechts. Gegenstand der Vorlesung sind das primäre EU-Umweltrecht – also die Kompetenzen der Europäischen Union für den Umweltschutz sowie die materiellen Umweltschutzprinzipien, die das EU-Verfassungsrecht vorgibt – sowie ausgewählte Gebiete des sekundären EU-Umweltrechts, insbesondere das Recht der Industrieanlagenzulassung, das Luftreinhalterecht, das Wasserrecht und das Naturschutzrecht. Dabei wird jeweils auch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im deutschen Umweltrecht angesprochen. – Welche weiteren Gebiete des europäischen Wirtschaftsverwaltungs-

rechts neben dem Umweltrecht exemplarisch behandelt werden, wird vom jeweiligen Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

## 6. Europäisches Recht III (Europäisches Verwaltungsrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Europäische Verwaltungsrecht wird traditionell in zwei Schichten unterteilt: das Eigenverwaltungsrecht und das Gemeinschafts- bzw. heute Unionsverwaltungsrecht. Mit dem EU-Eigenverwaltungsrecht sind die Rechtsnormen und Grundsätze angesprochen, die gelten, wenn EU-Recht durch EU-Behörden (Kommission, EU-Agenturen etc.) selbst gegenüber den Mitgliedstaaten oder den Bürgern administrativ vollzogen wird. Der überwiegende Teil des EU-Rechts wird allerdings durch nationale Behörden umgesetzt und zwar vielfach im Rahmen der jeweiligen nationalen Verwaltungsrechtsordnungen. Zur effektiven und gleichmäßigen Durchsetzung des EU-Rechts unterliegen die nationalen Verwaltungsrechtsordnungen dabei vielfältigen Überformungen, für die die Rechtsprechung des EuGH zur Rückforderung unionsrechtswidriger Subventionen ein aus dem Pflichtfachstoff bekanntes Beispiel bietet. Aber auch Themen wie das subjektive öffentliche Recht, die Staatshaftung oder der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz können heute ohne Berücksichtigung der europarechtlichen Einwirkungen nicht mehr bearbeitet werden. Der klassische Dualismus von Eigen- und Unionsverwaltungsrecht wird in der jüngeren Rechtsentwicklung durch vielfältige Formen einer europäischen Verbundverwaltung, in deren Rahmen unionale und nationale Verwaltungsstellen in Verwaltungsverfahren zusammenwirken, in Frage gestellt. Auch die Grundsätze dieses „Verbundverwaltungsrechts“ sind daher Gegenstand der Vorlesung. Schließlich behandelt die Vorlesung die Kodifikation des EU-Verwaltungsverfahrensrechts.

60

## 7. Völkerrecht II (Friedenssicherungs- und Kriegsvölkerrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Gegenstand dieser Vorlesung sind grundlegende und aktuelle Fragen des Kriegsvölkerrechts (sog. „Humanitäres Völkerrecht“) und des völkerrechtlichen Friedenssicherungsrechts. Das Kriegsvölkerrecht regelt auch heute noch die Grenzen der Art und Weise eines Waffeneinsatzes in bewaffneten Konflikten. Relevant ist dafür zunächst, wann das Kriegsvölkerrecht anwendbar ist, welche Personen und Objekte in bewaffneten Konflikten rechtmäßiges Ziel bewaffneter Angriffe sind, wie das Verbot unverhältnismäßiger Kollateralschäden für Zivilisten ausgestaltet ist, welche Regeln in Bürgerkriegen gelten, aber auch, ob Terroristen nach dem Kriegsvölkerrecht rechtslose „feindliche Kämpfer“ sind und ob Drohnen für militärische Einsätze eingesetzt werden dürfen. Ein besonderer Schwerpunkt ist hier die Auslegung der Deutschland bindenden relevanten völkerrechtlichen Verträge (die Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokolle). Im Bereich des Friedenssicherungsrechts werden die Grundlagen und Grenzen des zwischenstaatlichen Gewaltverbotes und dessen Ausnahmen, wie

das Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen, aufgezeigt. Ein weiterer Schwerpunkt ist das System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen, d.h. die Autorisierung militärischer und sonstiger Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat auf der Grundlage von Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen, das Recht des Einsatzes von Peacekeeping-Truppen und die völkerrechtskonforme Ausgestaltung einer sog. Responsibility to Protect oder Humanitären Intervention bei schweren Menschenrechtsverstößen.

### 8. Völkerrecht III (Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Diese Vorlesung umfasst das Wirtschafts- und Umweltvölkerrecht. Im Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts werden die Rechtsquellen, wichtigsten Institutionen und zentralen Grundregeln behandelt. Ihren Schwerpunkt findet die Vorlesung in der vertieften Behandlung des Welthandelsrechts, insbesondere des WTO-Rechts, und des Investitionsschutzrechts. Rechtlichen Fragestellungen im Hinblick auf Setzung und Durchsetzung des Rechts wird dabei ebenso nachgegangen wie Reibungen zwischen der Regulierung transnationaler Wirtschaftstätigkeit und der Gewährleistung von Menschenrechten und Umweltschutz. Verglichen werden darüber hinaus die materiellen Lösungsangebote, die das Welthandelsrecht im Vergleich zu denjenigen des Unionsrechts zu weitgehend identischen Problemen wirtschaftlicher Integration offeriert. Gegenstand der Lehrveranstaltung sind zudem Grundprinzipien und ausgewählte Gebiete des Umweltrechtvölkerrechts wie beispielsweise – einerseits – das völkerrechtliche Vorsorgeprinzip, die vertragliche und gewohnheitsrechtliche Haftung für Umweltschäden und – andererseits – das internationale Klima- und Luftreinhalteungsregime, das internationale Arten- und Naturschutzrecht und die internationalen Regeln zum Schutz der Meeresumwelt. Besonders vulnerable Gebiete und aktuelle Probleme, wie u.a. der internationale Schutz der Umwelt der Antarktis und Arktis oder besonderer Meeresgebiete, werden als Fallbeispiele einbezogen.


61

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

Sie sollten den Schwerpunktbereich „Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht“ wählen, wenn Sie nicht nur ein besonderes Interesse am Öffentlichen Recht haben, sondern sich auch für transnationale und globale Probleme und für deren Lösung interessieren.

Dabei müssen Sie keine Sorge haben, dass dieser Bereich zu „ausufernd“ ist: Entscheidend ist für alle Veranstaltungen, dass immer auch Grundzüge gelehrt und Bezüge zu diesen hergestellt werden. Entsprechend schlank und flexibel ist das Prüfungsprogramm: Es besteht aus zwei Semesterabschlussklausuren, von denen mindestens eine am Ende des Wintersemesters *und* am Ende des Sommersemesters angeboten werden und aus der Aufsichtsarbeit, die ebenfalls zum Ende des Winter- *und* des Sommersemesters stattfindet. Seminararbeiten können ebenfalls sowohl im Winter- als auch im

Sommersemester geschrieben werden. Der SPB 7 kann daher in jedem Semester begonnen werden und regelmäßig bereits in zwei Semestern abgeschlossen werden.



# SPB 8: Informationsrecht und Geistiges Eigentum

## I. Einführung

Der Schwerpunktbereich 8 ist nicht aus einem der früheren Wahlfächer hervorgegangen, sondern wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät neu konzipiert. Mit dem Zuschnitt des Schwerpunktbereiches wird aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, staatlichen und globalen Entwicklungen Rechnung getragen, nachdem erkannt worden ist, dass Wissen und Information, technische Erfindungen und geistige Werke bedeutsame Faktoren der postindustriellen Gesellschaft geworden sind. Die Probleme des Realbereichs, deren Lösung dem Recht abverlangt wird, reichen vom Informationszugang (im privaten und öffentlichen Sektor) bis hin zur Informationsdistribution. Gleichermassen betroffen ist die Schaffung von Ausschließlichkeitsrechten des Geistigen Eigentums in ihren deutschen, europäischen und internationalen Bezügen sowie die Gestaltung der Grundbedingungen für eine Wettbewerbsordnung, in der immaterielle Güter ausgetauscht und geschützt werden.

Das Informationsrecht ist eine Querschnittsmaterie. Es umfasst die Summe der rechtsnormativen Prinzipien, Grundsätze und Regeln, die die Herstellung, den Zugang, die Verarbeitung, Verteilung und die Nutzung von Informationen betreffen. Die einzelnen Rechtsgebiete gehören sowohl dem Zivilrecht als auch dem Öffentlichen Recht an. Die Vernetzung der verschiedenen Rechtsschichten macht den besonderen Reiz des „Informationsrechts“ aus.

Enge Verbindungen weist das Informationsrecht mit dem Recht des Geistigen Eigentums auf. Bei dieser klassischen privatrechtlichen Rechtsmaterie, die auch als „Immaterialgüterrecht“ oder „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ bezeichnet wird, geht es insbesondere um die Ausgestaltung des Schutzes geistigen Schaffens auf technischem und künstlerischem Gebiet sowie um den Schutz von Unternehmenskennzeichen. Erfasst sind somit die immateriellen Werte, deren Bedeutung in der heutigen Wissens- und Informationsgesellschaft diejenige der körperlichen Objekte überflügelt hat. Auch mit einbezogen ist das Wettbewerbsrecht, das die Voraussetzungen des unternehmerischen Handelns in einer freien Wirtschaftsordnung klärt und in einer engen Wechselbeziehung mit dem Recht des Geistiges Eigentums steht.

Sowohl das Informationsrecht als auch das Recht des Geistigen Eigentums zeichnen sich durch ihre Modernität und die Aktualität ihrer Materie aus. Beide Rechtsgebiete beschränken sich nicht auf nationales Recht, sondern umfassen auch Europarecht und internationale Rechtsquellen. Information ist grenzenlos, technische Erfindungen und geistige Werke können an vielen Orten gleichzeitig benutzt werden. Kaum ein Rechtsgebiet ist so stark in internationale Rechtsbeziehungen eingebunden wie das Recht des Geistigen Eigentums; dieses Rechtsgebiet ist Vorreiter für die Europäisierung des Privatrechts. Auch beim Informationsrecht liegen die europarechtlichen und

die völkerrechtlichen Bezüge schon angesichts der Grenzenlosigkeit von Information auf der Hand; besonders reizvoll sind die Querverbindungen zum supranationalen EU-Recht und zum Konventionsrecht des Europarates (z.B. EMRK).

Angesprochen werden mit dem Schwerpunktbereich 8 Studierende mit einem ausgesprochenen Interesse an der Durchdringung moderner Entwicklungen in den Bereichen Medien, Kommunikation, Technik, Kunst, Literatur und Wirtschaft. Erforderlich ist auch wissenschaftliche Neugierde an politischen und gesellschaftlichen Prozessen im Informationssektor sowie die Bereitschaft zum Ergründen eines komplexen Rechtssystems mit europäischen und internationalen Bezügen. Technische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Informationsrecht und das Recht des Geistigen Eigentums haben zwar gemeinsame Grundlagen, sind aber nicht deckungsgleich. Deshalb gliedert sich der Schwerpunktbereich 8 in einen für alle Teilnehmer gemeinsamen Grundlagenbereich und in zwei Wahlbereiche. Der gemeinsame Grundlagenbereich umfasst die Vorlesungen „Einführung in das Informationsrecht“, „Urheberrecht“, „Datenschutzrecht“ und „Internetrecht“. Diese Veranstaltungen sind Gegenstand der Bereichsabschlussklausur (Aufsichtsarbeit im 2. Prüfungsabschnitt). Der Wahlbereich „Medien- und Informationsrecht“ enthält die Fächer „Telekommunikationsrecht“, „Rundfunkrecht“, „Medienwirtschaftsrecht“ sowie „Presserecht und Recht der Telemedien“. Der Wahlbereich „Geistiges Eigentum“ umfasst die Vorlesungen „Marken“, „Recht des unlauteren Wettbewerbs“, „Patentrecht“, „Europäisches Wirtschaftsrecht“ und „Internationales Recht des Geistigen Eigentums“. Die Teilnehmer des Schwerpunktbereichs wählen einen Teilbereich, aus dem sie jeweils vier Vorlesungen herausgreifen, die Gegenstand der vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren sind.

## II. Die einzelnen Teilbereiche

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Die vierwöchige schriftliche Studienarbeit wird im Rahmen von Seminaren angefertigt, die eine breite Palette von Themen aus den jeweiligen Teilbereichen zur Wahl stellen. Die entsprechenden Seminare zum öffentlich-rechtlichen Teil (Informations- und Medienrecht), als auch zum zivilrechtlichen Teil (Geistiges Eigentum) werden jedes Semester angeboten. Grundkenntnisse im jeweiligen Bereich sollten vorhanden sein.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit*

#### 1. Einführung in das Informationsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Als neue Querschnittsmaterie des spezifisch informationsbezogenen Rechts der Informationsgesellschaft bedarf das „Informationsrecht“ der systematischen Grundlegung. Ihr dient die Einführungsveranstaltung zu dem Schwerpunktbereich. Einbezogen wird dabei auch der Realbereich („Informationsgesellschaft“) mit den dort stattfindenden grundlegenden Entwicklungen (z.B. Digitalisierung und Konvergenz im Medi-



en- und Infrastrukturbereich unter besonderer Berücksichtigung des globalen Internets, Liberalisierung des TK-Marktes). Dargestellt werden Probleme und Herausforderungen einer rechtlich verfassten Informationsordnung, ferner Konzepte und Strukturprinzipien des Informationsrechts. Unter rechtsnormativen Vorzeichen wird ein Überblick zum geltenden Recht und zu aktuellen rechtspolitischen Vorhaben geboten. Eingeschlossen darin sind das Europarecht und das Völkerrecht. Einen besonderen Schwerpunkt stellt das (Informations-)Verfassungsrecht dar. Dabei geht es nicht nur um die Informationsfreiheit und um die Mediengrundrechte (Art. 5 Abs. 1 GG), sondern auch um Fragen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Informationsrechts sowie um sonstige, dieses Rechtsgebiet prägende nationale und europäische Grundrechte (Meinungsfreiheit, Rundfunkfreiheit, Datenschutzrechte). Geboten wird auch ein Überblick zum geltenden Gesetzesrecht (Informationsrecht im engeren Sinne) mit einem besonderen Schwerpunkt im Informationsverwaltungsrecht. Insgesamt zeigt die Einführungsveranstaltung Perspektiven der Informationsgesellschaft und den daraus resultierenden Regulierungsbedarf auf (Gewährleistung eines freien Informationszugangs, Daten- und Geheimnisschutz, administratives Informationsmanagement etc.).

## 2. Urheberrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Urheberrecht behandelt Fragen des Schutzes persönlicher geistiger Schöpfungen, insbesondere von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Das Urheberrecht regelt das Verhältnis zwischen Schöpfer und Werkvermittler sowie den Wettbewerb der Verleger und Produzenten untereinander. Es bestimmt darüber hinaus, wie Nutzer mit fremden geschützten Werken und Leistungen umgehen dürfen. Angesichts der grenzüberschreitenden Vernetzung von Kommunikation und Wissen gerät das nationale Urheberrecht im Zuge der Globalisierung zunehmend unter den Einfluss des europäischen und des internationalen Rechts. In der digitalisierten Informationsgesellschaft stellt das Urheberrecht den Rechtsrahmen für die Schaffung, Verbreitung und Nutzung von Information. Wichtige Fragen stellen sich dabei im Zusammenhang mit den Herausforderungen durch die digitalen Kommunikationstechnologien und mit neueren Ansätzen von Open Content und Copyleft.

## 3. Datenschutzrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Durch die Digitalisierung der Datenverarbeitung und die Vernetzung der Gesellschaft mittels telekommunikativer Einrichtungen (insb. Internet) wird die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung von Daten immer größer. In gleichem Maße wächst die Brisanz und Relevanz des Schutzes personenbezogener Daten. Aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung und der Europäisierung des Rechts sind die einschlägigen nationalen Regelungen einem steten Wandel unterworfen. Zudem besteht eine Vielzahl von bereichsspezifischen Vorschriften. Vor diesem komplexen Hintergrund liegt der Schwerpunkt der Vorlesung auf der Darstellung der systemati-

schen Grundstrukturen und weniger von diversen Detailregelungen des europäischen und nationalen Datenschutzrechts (Datenschutzgrundrechte, Datenschutzprinzipien, Betroffenenrechte, Selbstkontrolle, staatliche Datenschutzaufsicht). Vertieft wird das Strukturverständnis durch eine vergleichende Erörterung der spezifischen Regelungen für die Datenverarbeitung durch Verwaltungsbehörden einerseits und private Akteure andererseits sowie der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung im europäischen bzw. im globalen Maßstab. Ergänzend werden die Grundzüge des bereichsspezifischen Datenschutzes (Medien, Telemedien, Telekommunikation), neuere Konzepte des Datenschutzes wie Selbstschutz oder Systemdatenschutz sowie ausgewählte besonders aktuelle Datenschutzprobleme analysiert.

#### 4. Internetrecht (einschließlich Recht der Domainnamen) (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Internetrecht umfasst sämtliche durch den Einsatz des Internets aufgeworfenen Rechtsfragen. Es handelt sich dabei um eine typische Querschnittmaterie, die in Teilen auch im Urheber-, im Wettbewerbs- sowie im Datenschutzrecht abgehandelt werden. Die Vorlesung Internetrecht konzentriert sich dagegen auf den zivilrechtlichen Rechtsverkehr mit Informationen. Schwerpunkte sind die schuldrechtliche Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs und sonstige Regelungen zum Schutz und zur besseren Information der Verbraucher bis hin zur wettbewerbsrechtlichen Regelung der Zusendung von Werbe-Emails. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die rechtlichen Vorgaben zur Haftung und Verantwortlichkeit von Internet-Diensteanbietern dar. In die Veranstaltung mit einbezogen ist schließlich auch das Recht der Domainnamen.

66

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

*(Teilbereich „Informations- und Medienrecht“)*

#### 5. a). Telekommunikations- und Infrastrukturrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Die Telekommunikation ist die Basis der Informationswirtschaft und Referenzgebiet der Netzwirtschaften (insbes. Energie- und Eisenbahnschienenetze). Das Regulierungsrecht ist sowohl ein besonderer Teil des Telekommunikationsrechts als auch eine sektorenübergreifende Rechtsmaterie. Die Vorlesung soll einen tieferen Einblick in das Telekommunikationsrecht vermitteln und zugleich die Grundlagen des Rechts der Regulierung von Infrastruktur mit Netzqualität erschließen.

Die zentralen Vorgaben der Telekommunikationsregulierung finden sich im Telekommunikationsgesetz (TKG). Dieses wiederum ist gemeinschaftsrechtlich determiniert. Die Vorlesung bietet einen Überblick über das TKG selbst, als auch über den europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen, in den das TKG eingebettet ist. Vermittelt werden insbesondere die ökonomischen Grundlagen der Telekommunikationswirtschaft sowie der gesamten Netzökonomie. Vor diesem Hintergrund liegt der

Schwerpunkt der Veranstaltung auf den materiell-rechtlichen Instrumenten der wettbewerbsfördernden Regulierung (Markt-, Zugangs- und Entgeltregulierung sowie besondere Missbrauchsaufsicht – im Vergleich zu den anderen Netzwirtschaften). Die nichtwettbewerbsfördernde Regulierung (Kundenschutz; Rundfunkübertragung; Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten; Universaldienst; Fernmeldegeheimnis; Datenschutz und öffentliche Sicherheit) sowie die institutionelle Ausgestaltung werden ebenfalls behandelt, jedoch nicht in gleicher Tiefe.

#### b). Rundfunkrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Rundfunkrecht ist durch starke verfassungsrechtliche Bezüge geprägt. Zentral ist die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützte Rundfunkfreiheit. Maßgeblich für die Praxis ist die Rechtsprechung des BVerfG, die für die duale Rundfunkordnung (öffentlich-rechtlicher Rundfunk, privatrechtlich veranstalteter Rundfunk) die entscheidenden Vorgaben entwickelt hat. Essentiell sind das Verständnis der „dienenden Freiheit“ und die Ausgestaltungsbedürftigkeit der Rundfunkfreiheit. Die Veranstaltung befasst sich ferner mit den die Rundfunkfreiheit kennzeichnenden Strukturprinzipien (Staatsferne, Programmfreiheit, Pluralismusgebot). Gegenstand des Rundfunkrechts ist sodann seine gesetzliche Ausgestaltung durch Staatsverträge und Landesmediengesetze. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Aufgaben der Landesmedienanstalten. Behandelt werden ferner die europarechtlichen und internationalrechtlichen Bezüge des Rundfunkrechts. Insbesondere das Sendestaatsprinzip nach der Mediendienste-Richtlinie und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks markieren wichtige Themenfelder.

67

#### c). Presserecht und Recht der Telemedien (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Presserecht und das Recht der Telemedien bilden innerhalb des Medien- und Informationsrechts eine eigene Querschnittsmaterie: Hier treffen spezifische öffentlich-, zivil- und auch strafrechtliche Bestimmungen zusammen, und zwar auf Landes- und auf Bundes- sowie auf internationaler Ebene. Die Pressefreiheit wird durch das Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) ausdrücklich und durch Art. 10 EMRK sowie Art. 11 der Charta der Grundrechte der EU geschützt. Gesetzlich ausgestaltet wird das Pressewesen insbesondere, aber nicht abschließend durch die Landespressegesetze. Interessante rechtliche und auch politisch brisante Themen sind die öffentliche Aufgabe der Presse, die Informationsbefugnisse der Presse gegenüber der öffentlichen Hand, Sorgfalts- und Impressumspflichten der Presse, das Recht der Gegendarstellung und die „Polizeifestigkeit“ des Presserechts. In Bezug auf Veröffentlichungen der Presse (insbesondere über Prominente) spielt der Schutz des Persönlichkeitsrechts eine große Rolle; auch in diesem Punkt treffen sich verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben. Das Recht der Telemedien, insbesondere im Telemediengesetz (TMG) des Bundes von 2007 geregelt, ist eine im Vergleich zum Presserecht junge, praktisch aber bereits sehr bedeutsame Materie. Erfasst werden alle elektronischen

Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht unter das TKG fallen und die auch nicht als Rundfunk zu qualifizieren sind. Auch Telemedien sind zulassungs- und anmeldefrei und stark durch das Zivilrecht geprägt. Das TMG normiert allerdings für die verschiedenen Dienstleister besondere Verantwortlichkeiten und normiert Spezialvorschriften zum Datenschutz; hinzu treten Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags, die zum Teil an presserechtliche Gewährleistungen anknüpfen.

#### d). Medienwirtschaftsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Medienwirtschaftsrecht reflektiert die rechtlich verfassten ökonomischen Randbedingungen der Tätigkeiten von Medien. Das Rechtsgebiet vereint zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Aspekte. Privatrechtlich organisierte und privatwirtschaftlich agierende Medien(unternehmen) sind durch die Kommunikationsfreiheiten und die „Wirtschaftsgrundrechte“ des Grundgesetzes geschützt. Auf der Ebene des Gesetzesrechts ist in erster Linie das Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) von Bedeutung; Werbung, Verbraucherschutz, Produktempfehlung und -kritik sind einige Stichworte, die wesentliche medienwirtschaftsrechtliche Fragestellungen ansprechen. Das Medienkartellrecht befasst sich mit den Konzentrationsentwicklungen im Mediensektor (z.B. Pressekonzentration, Entstehung von Rundfunkmonopolen und staatlichen Interventionsmöglichkeiten), aber auch mit marktbeherrschenden Erscheinungen im Telekommunikationssektor, mit der Vermarktung von und den Übertragungsrechten an Sportveranstaltungen (einschließlich der Gewährleistung der Grundversorgung und der Kurzberichterstattung).

68

*Dritter Prüfungsabschnitt: vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen*

*(Teilbereich „Geistiges Eigentum“)*

#### 6. a). Patentrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Patentrecht befasst sich mit dem Schutz geistiger Leistungen auf technischem Gebiet. Erfasst sind insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen des Rechtserwerbs und die Instrumentarien zur gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung des Schutzrechts. Kaum ein Thema des Geistigen Eigentums hat eine größere wirtschaftliche Bedeutung als das Patentrecht, da die patentrechtlich geschützten Leistungen vielfach sehr hohe Werte verkörpern. Das Patentrecht wird gegenwärtig auch in der breiten Öffentlichkeit heftig diskutiert, insbesondere in Bezug auf den Bereich des Mobilfunks und der Handytechnologie („Smartphone-Wars“). Ebenso wie die anderen Rechte des Geistigen Eigentums ist das Patentrecht in ein enges Geflecht europäischer und internationaler Rechtsgrundlagen einbezogen. In diesem Kontext hat gerade auch das Zusammenspiel der patentrechtlichen Regelungen bzw. Ausschließlichkeitsrechte und der allgemein zu beachtenden kartellrechtlichen Maßgaben (wie z.B. im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des BGH oder anderer europäi-

scher Gerichte zur FRAND-Problematik bei standardessentiellen Schutzrechten) in jüngster Zeit z.B. auch die Europäische Kommission beschäftigt.

#### b). Markenrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Markenrecht regelt zum einen den Schutz von Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben und zum anderen die Durchsetzung von Rechten an diesen Kennzeichen. Marken kennzeichnen unter anderem als Wörter, Buchstaben, Zahlen, Logos, Farben oder dreidimensionale Gestaltungen Produkte. Im heutigen Wirtschaftsleben haben Marken eine sehr große Bedeutung, sie unterscheiden Produkte von denen anderer Hersteller und transportieren zugleich ein Markenimage. Mit der Möglichkeit, Marken zu schützen und die Rechte aus den Marken gegenüber Dritten durchzusetzen, schafft das Markenrecht die rechtliche Grundlage für die Investitionen in den Aufbau von Marken. Geschäftliche Bezeichnungen kennzeichnen Unternehmen und gewähren Schutz für den Namen und die Firma eines Unternehmens. Geographische Herkunftsangaben schützen die Namen von Orten, Gegenden oder Gebieten gegen die irreführende Verwendung für Waren anderer Herkunft oder gegen die Verwendung für Waren minderer Qualität.

#### c). Medienwirtschaftsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 8 Teilbereich Informations- und Medienrecht, S. 69

#### d). Recht des unlauteren Wettbewerbs (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs dient dazu, Verhaltensregelungen am Markt aufzustellen, die Unternehmen zu beachten haben, wenn sie im geschäftlichen Verkehr tätig sind. Auf diese Weise wird ein freier und fairer Wettbewerb gewährleistet, der die Grundlage jedes unternehmerischen Handelns darstellt. Das Recht des unlauteren Wettbewerbs weist enge Verbindungen mit dem Urheber-, Patent- und Markenrecht auf. Die Gewährleistung eines freien und fairen Wettbewerbs steht mit den Ausschließlichkeitsrechten des Geistigen Eigentums in einem gewissen Spannungsverhältnis, das einer sorgfältigen Betrachtung bedarf. Das Recht des unlauteren Wettbewerbs ist in erheblichem Maße durch Einflüsse des Europarechts geprägt, insbesondere durch die Warenverkehrsfreiheit und durch zahlreiche Richtlinien.

#### e) Europäisches Wirtschaftsrecht (Schwerpunktfach, 2 SWS)

Text, siehe unter SPB 4, S. 44

#### f) Internationales Recht des Geistigen Eigentums (Schwerpunktfach nach Ankündigung, 2 SWS)

Momentan werden hier die Lehrveranstaltungen „Technologietransfer in Ostasien“ und „European and International Intellectual Property Law“ angeboten. Beide Vorlesungen

werden nebeneinander bzw. alternierend angeboten, eine Vorlesungsabschlussklausur kann jedoch nur in einem der beiden Fächer geschrieben werden. Darüber hinaus können ad-hoc weitere Vorlesungen unter diesem Oberbegriff angeboten werden.

#### g) Technologietransfer in Ostasien

Text, siehe unter SPB 4, S. 45

#### h) European and International Intellectual Property Law

Das Recht des Geistigen Eigentums ist eine international ausgerichtete Disziplin. Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über das europäische und internationale Recht des Geistigen Eigentums. Neben den verschiedenen internationalen Abkommen wie den klassischen internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, dem WTO-TRIPs-Abkommen, wird der Fokus der Veranstaltung vor allem auf der Europäisierung des Geistigen Eigentums liegen. (Die Vorlesung wie auch die Vorlesungsabschlussklausur erfolgen in englischer Sprache).

### **III. Das Studium im Schwerpunktbereich**

70

Das Informationsrecht und das Recht des Geistigen Eigentums sind spannende Rechtsgebiete. Wer die notwendige Neugierde und Kreativität aufbringt und sich gerne mit internationalen und europäischen Fragestellungen beschäftigt, wird mit den Angeboten des SPB 8 bestens bedient sein und eine hervorragende Grundlage für späteres berufliches Wirken in diesen zukunftssträchtigen Bereichen legen. Angeboten werden die Veranstaltungen des SPB 8 nicht nur von Hochschullehrern der Fakultät; das Lehrpersonal besteht auch aus Rechtsprofessoren des Instituts für Informationsrecht der Universität Karlsruhe, aus der Anwaltschaft und vom Bundesgerichtshof. Diese personelle Zusammensetzung der im SPB 8 Lehrenden stellt sicher, dass die Studierenden ein hochprofessionelles Lehrangebot zu erwarten haben.

In kaum einem anderen Rechtsgebiet sind die Beschäftigungsaussichten so gut wie in diesem dynamischen Rechtsgebiet. Die Spannweite der beruflichen Tätigkeitsfelder reicht vom Einzelanwalt über mittlere und große Kanzleien bis hin zu Verlagen, Medienunternehmen vielfältigster Art, Behörden und Gerichte. Ein Studium im SPB 8 ist nicht nur inhaltlich eine gute Wahl, sondern auch mit Blick auf die spätere Berufswahl besonders lohnenswert.

Organisatorischer Vorteil des Schwerpunktbereiches ist, dass die Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt) jedes Semester angeboten wird und nicht nur jährlich wie in allen anderen Schwerpunktbereichen. Dementsprechend lässt sich der Schwerpunktbereich gleichermaßen im Sommer- wie im Wintersemester beginnen und zügig abschließen.

# Häufig gestellte Fragen

## 1. Zulassung/Anmeldung

*Wann läuft die Anmeldefrist zum SPB-Studium?*

Sie beginnt unmittelbar nach Ende der Vorlesungen und endet immer am 15. März (Aufnahme im Sommersemester) oder am 1. September (Aufnahme im Wintersemester). Bis dahin muss die Bewerbung beim Prüfungsamt eingegangen sein!

*Muss ich meine Leistungsübersicht für die Anmeldung zum SPB „frisieren“ und schlechtere Klausuren herausnehmen lassen?*

Das ist nicht notwendig. Das Prüfungsamt berücksichtigt automatisch die ausgewiesene Durchschnittsnote der entsprechenden Übung bzw. den besseren Grundlagenschein.

*Muss ich bei der Anmeldung zum SPB mehrere Wahlmöglichkeiten angeben?*

Sie müssen nicht, es empfiehlt sich aber bis zu vier Alternativen zu nennen. Der Grund: Bei Bewerberüberhang kann es sein, dass das Prüfungsamt auf die Zweitwahl zurückgreifen muss, ggf. sogar auf die Drittwahl. Fehlt eine nachrangige Alternative erhalten Sie möglicherweise gar keine Zulassung zum SPB-Studium. Möchten Sie allerdings unbedingt in einen bestimmten SPB-Bereich hineinkommen, können Sie taktieren, indem Sie nur eine Wahl angeben. Denn diejenigen, die einen

bestimmten SPB als Erstwahl angegeben haben, werden gegenüber anderen, welche diesen als Zweit- oder Drittwahl angegeben haben, bevorzugt. Wählen Sie diese Option allerdings nur, wenn die Verzögerung von mindestens einem Semester bei versagter Zulassung Ihrer Studienorganisation nicht schadet. Beachten Sie, dass eine SPB-Zuteilung bindend ist, auch auf die Zweitwahl.

*Wie groß sind meine Chancen in den jeweiligen Wunsch-SPB hinein zu kommen?*

Das hängt von der tatsächlichen Bewerberzahl ab und unterliegt mitunter größeren Schwankungen. Die große Mehrheit erhält eine Zulassung zum SPB der Erstwahl. Bitte haben Sie Verständnis, dass das Prüfungsamt keinerlei Prognosen zur SPB-Belegung abgibt; sehen Sie von entsprechenden Anfragen ab!

*Ich bin im 3. Fachsemester und möchte zum kommenden Sommersemester mit dem SPB-Studium beginnen, muss aber noch eine Hausarbeit zum Bestehen der letzten Übung für Anfänger II schreiben. Kann ich mich trotzdem für einen SPB anmelden, obwohl ich noch nicht weiß, ob ich die Hausarbeit bestehen werde und somit die Zwischenprüfung habe?*

Sie können – werden allerdings nur unter Vorbehalt zugelassen: Sobald die ausstehende Hausarbeit korrigiert ist, müssen Sie dann die Zwischen-

prüfung in einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nachweisen, ansonsten erlischt die Anmeldung *ex tunc*. Jedoch werden Sie bei fehlender Zwischenprüfung, immer gegenüber denjenigen, die diese bereits bestanden haben, nachrangig behandelt.

*Ich bin Hochschulwechsler. Kann ich gleich im ersten Semester an der ALU Freiburg zum SPB-Studium zugelassen werden?*

Ja. Sie sollten innerhalb der Anmeldefrist (s.o.) den Antrag auf Zulassung stellen, auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht immatrikuliert worden sind. Die Immatrikulation ist in diesem Fall nachträglich beim Prüfungsamt nachzuweisen. Gleiches gilt für fehlende Unterlagen: Auch diese können nachgereicht werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist für Hochschulwechsler eine Anmeldung zum SPB zwar auch möglich, allerdings besteht nur noch ein Anspruch auf Restplätze. Im letzteren Fall muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Einschreibung erfolgen.

72

## 2. SPB-Wechsel

*Wer kann wechseln und bis wann?*

Studierende können zum Ende des ersten oder zweiten SPB-Semesters einen Wechsel erklären. Die Erklärung über den Wechsel kann unter Angabe eines neu gewählten SPBs mithilfe des genannten Zulassungsformulars vorgenommen werden. (Es gelten die üblichen Anmeldefristen, s.o.!) Hierzu muss das Feld „*Zusätzlich auszufüllen bei einem Wechsel des Schwerpunktbereichs*“ angekreuzt und der bisherige SPB (es reicht die Nr.) angegeben werden. Bereits abgelegte Prüfungsleistungen, die auch Teil des neu gewählten SPBs sind, können mitge-

nommen werden.

*Gibt es Vergabekriterien beim Wechsel?*

Ja, denn der Wechsel läuft nach den Vorgaben des regulären Zulassungsverfahrens ab, d.h. je nach Kapazität und Note ergibt sich die Aussicht einen Platz im Wunsch-SPB zu erhalten. Andernfalls könnte man die Vergabekriterien gleichsam durch einen SPB-Quereinstieg umgehen. Ist eine Zuteilung in den Wunsch-SPB (wegen Kapazitäterschöpfung und Nichtberücksichtigung im Vergabeverfahren) nicht möglich, bleibt es bei der Zulassung zum bisherigen SPB. Sofern die das dritte SPB-Semester noch nicht erreicht ist, gibt es einen weiteren Versuch, den Wechsel zu vollziehen.

*Was sind die Folgen des Wechsels?*

Das absolvierte erste Semester oder die ersten beiden Semester (je nach dem, wann der Wechsel stattfand, vgl. o.) wird bzw. werden auf die verbleibende Frist zur Absolvierung des SPB-Studiums im neuen SPB angerechnet. Es verbleiben also nur noch vier bzw. drei Semester, um die Universitätsprüfung abzuschließen.

*Wie oft kann ich wechseln?*

Ein Wechsel ist nur einmal möglich. Es gibt aber daneben nur noch die Möglichkeit des Wechsels aus wichtigem Grund.

*Ich will nur den Teilbereich wechseln?*

Ein Teilbereichswechsel gilt als SPB-Wechsel, d.h. die o.g. Kriterien finden Anwendung.

## 3. Prüfungen/Anmeldungen

*Wo gibt es die besten Noten?*



Das Dekanat hat das Prüfungsamt angewiesen hierzu keine Informationen herauszugeben und dies ist auch für die Zukunft nicht geplant. Bitte sehen Sie daher von entsprechenden Anfragen ab! Ohnehin gibt es nur relativ geringe Abweichungen zwischen den in den jeweiligen SPBen durchschnittlich erzielten Abschlussnoten; im Übrigen bewegen sich diese alle in einem Bereich oberhalb von 9,00 Punkten. Sie sollten Ihre Wahlentscheidung immer nach den persönlichen Neigungen und Interessen treffen; denn nur so ist die erforderliche Motivation gewährleistet, um auch die selbst gesteckten Ziele (und Noten) zu erzielen.

*Ist eine mündliche Bereichsprüfung dasselbe wie eine mündliche Vorlesungsabschlussprüfung?*

Nein, die mündliche Bereichsprüfung ist aktuell nur in den SPBen 1a und 3 vorgesehen und kann innerhalb des 3. Prüfungsabschnitts an die Stelle von zwei mündlichen vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfungen treten. Diese werden dann zu einer mündlichen Prüfung zusammengefasst. Die mündliche Vorlesungsabschlussprüfung ersetzt hingegen nur eine einzelne Vorlesungsabschlussklausur. Nach dem alternativen Modell kann jeder/jeder Dozent/in frei darüber entscheiden, ob er/sie anstelle einer Vorlesungsabschlussklausur eine vorlesungsbegleitende mündliche Prüfung anbietet.

*Wann muss ich mich zur Aufsichtsarbeit und wann zu einer Vorlesungsabschlussprüfung anmelden?*

Vorsicht, nicht verwechseln: Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt) ist bereits innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erforderlich, in dem die

Aufsichtsarbeit geschrieben werden soll. Da diese zumeist nur jährlich angeboten werden, muss diese Frist unbedingt eingehalten werden! Die Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussprüfungen (3. Prüfungsabschnitt) hat bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Letzterer wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben, aber erst im Laufe der Vorlesungszeit. Vorher kann er – ohne Gewähr – auch beim Prüfer erfragt werden.

*Ist die schriftliche Studienarbeit dasselbe wie die Seminararbeit?*

Jein! Die schriftliche Studienarbeit ist eine Seminararbeit, die unter den speziellen Bedingungen des SPB-Studiums erbracht werden. Nur für diese gelten die strengen Sonderregeln hinsichtlich Bearbeitungszeit und Abgabe (s.o.). Zur Vorbereitung der Studienarbeit kann es durchaus empfehlenswert sein, eine „reine“ Seminararbeit – auch gerne in einem anderen SPB – zu schreiben und dabei das wissenschaftliche Arbeiten einzuüben. Diese Seminararbeit bildet dann – wie die „großen Übungen“ eine Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung – mehr aber nicht. Eine nachträgliche Anerkennung für das SPB-Studium ist nicht möglich.

*Wann soll ich die Studienarbeit schreiben?*

Grundsätzlich sollte die schriftliche Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt) erst am Ende der Schwerpunktausbildung geschrieben werden. Denn diese dient dazu, die in den verschiedenen Vorlesungen des SPBs erworbenen Kenntnisse anzuwenden und im Rahmen einer anspruchsvollen wissenschaftlichen Bearbeitung zu vertiefen. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die Studierenden vor Beginn

des Schwerpunktstudiums bereits hinreichende Grundlagenkenntnisse für die Bearbeitung einer Studienarbeit in dem betreffenden SPB erworben haben (wie im SPB 1 oder im SPB 1a).

*Wann erfolgt die Anmeldung zur schriftlichen Studienarbeit?*

Die Anmeldung zur schriftlichen Studienarbeit findet am Ende des dem Seminar vorangehenden Semesters statt. Der Seminarveranstalter kündigt das Seminar in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit an (meist unter „Ak-tuelles“) und nennt dabei auch einen Seminarvorbesprechungs- und/oder Themenvergabetermin. In der dann stattfindenden Vorbesprechung bzw. in dem gesondert stattfindenden Ausgabetermin nimmt er dann die Anmeldung entgegen. Hierzu ist auch ein Anmeldeformular, das die Abgabefrist nennt, zu unterschreiben! Sodann beginnt die vierwöchige Bearbeitungsfrist zu laufen.

*Wo und wann muss die Studienarbeit abgegeben werden – beim Lehrstuhl oder beim Prüfungsamt?*

Direkt beim Prüfungsamt und zwar spätestens bis 24.00 Uhr am Abgabetag. Das Prüfungsamt ist zwar in der Regel nur bis ca. 13.00 Uhr besetzt. Allerdings hat es an Tagen, an denen viele Bearbeitungsfristen enden auch nachmittags geöffnet. Diese gesonderten Abgabetermine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Danach kann die Arbeit immer noch in den Briefkasten am Fuße der Steintreppe geworfen werden. Beachten Sie, dass die Abgabe nur dann vollständig ist, wenn auch die elektronische Version und die schriftliche Eigenständigkeitsklärung mit abgegeben werden!

*Muss ich eine Zulassung zu einem SPB haben, um die Veranstaltungen desselben besuchen zu dürfen?*

Nein, die mit dem „P“ gekennzeichneten SPB-Vorlesungen müssen Sie ohnehin besuchen (s.o.), auch ohne zu dem entsprechenden SPB zugelassen zu sein. Die mit dem „S“ gekennzeichneten SPB-Vorlesungen können Sie besuchen. Allerdings dürfen Sie dann keine Prüfungen erbringen. Die Teilnahme erhöht auch nicht die Chance, bei der Vergabe innerhalb des nächsten Zulassungsverfahrens bevorzugt zu werden.

*Muss ich alle im Studienplan aufgeführten Vorlesungen meines SPBs besuchen?*

Für den 2. Prüfungsabschnitt müssen alle Vorlesungen besucht werden, weil diese alle Gegenstand der Aufsichtsbearbeitung sein können. Für den 3. Prüfungsabschnitt ist eine Auswahl zu treffen. Die Wahl kann aber – je nach SPB – eingeschränkt sein (wie bspw. im SPB 5). Beachten Sie hierzu die jeweiligen Anrechnungsmodalitäten. Darüber hinaus kann es zur Vorbereitung der Studienarbeit angezeigt sein, bestimmte Vorlesungen zusätzlich zu besuchen (d.h. auch ohne sich hier prüfen zu lassen), um das erworbene Wissen zu verbreitern und zu vertiefen.

#### **4. Dauer**

*SPB-Studium und Freischuss, ist das überhaupt möglich?*

Theoretisch ja! Die Zahlen der letzten Jahresberichte des LJPA zeigen, dass die durchschnittliche Studienzeit bis zur ersten Teilnahme an der Staatsprüfung leicht gestiegen ist. Die Freiversuchsquote liegt momentan bei ca. 15% bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl. Das zeigt, dass die

allermeisten Studierenden die Universitätsprüfung parallel zum Hauptstudium ablegen. Es spricht aber nichts dagegen, erst das Hauptstudium, dann die Examensvorbereitung zu absolvieren, um zuerst die Staatsprüfung abzulegen und erst anschließend das SPB-Studium zu beginnen und mit der Universitätsprüfung abzuschließen.

*Wann und wie bekomme ich mein Universitätsprüfungszeugnis?*

Ja, es gibt ein solches! Ihnen wird für jeden Prüfungsabschnitt, den Sie erfolgreich absolviert haben, eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes übersandt. Etwa einen Monat, nachdem Sie alle drei Bescheinigungen haben, können Sie das Universitätsprüfungszeugnis beim Prüfungsamt (unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) abholen.

## **5. Auslandsaufenthalt**

*Lohnt es sich mit dem SPB-Studium vor einem Auslandsaufenthalt zu beginnen?*

Es gibt leider keine eindeutige Antwort, ob es sinnvoller ist, mit dem SPB-Studium schon vor oder erst nach dem Auslandsaufenthalt zu beginnen. Der überwiegende der Studierenden beginnt mit dem SPB-Studium im 4. Fachsemester – unmittelbar nachdem die Zwischenprüfung bestanden worden ist. Der Auslandsaufenthalt wiederum beginnt für die meisten im darauffolgenden Wintersemester, weshalb sich die Frage der Vereinbarkeit von SPB-Studium und Auslandsaufenthalt überhaupt stellt. Letztlich hängt dies von Ihrer individuellen Studienplanung, der Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes, Ihren Lernmethoden und nicht zuletzt von der Gestalt des

jeweiligen SPBs ab. Werfen Sie einen Blick in die Ablaufpläne der für Sie in die engere Wahl kommenden SPBe. Wenn Sie sich Ihrer Wahl nicht sicher sind, kann es sein, dass die Erfahrungen, die Sie im Ausland sammeln, möglicherweise zu einem SPB-Wechsel veranlassen. Wenn Sie sich Ihrer Wahl sicher sind, fragen Sie sich, welche Kenntnisse Sie bereits erworben haben, um in dem Semester vor dem Auslandsaufenthalt schon Prüfungen ablegen zu können. Möchten oder können Sie keine Prüfungen ablegen, macht eine Wahl vor dem Auslandsaufenthalt weniger Sinn, es sei denn Sie wollen und können sich an der Gastuniversität noch zu erbringende Leistungen für den SPB anerkennen lassen. Letztlich müssen Sie auch berücksichtigen, wann Sie mit der Examensvorbereitung beginnen möchten und bis wann das SPB-Studium abgeschlossen sein soll. Für all diese Fragen (und noch andere) können Sie gerne die Sprechstunden des Prüfungsamts oder der Studienberatung nutzen. Außerdem sollten Sie diejenigen Kommilitonen ansprechen, die beides (Universitätsprüfung und Auslandsaufenthalt) schon hinter sich haben.

*Kann ich direkt nach meinem Auslandsaufenthalt die Studienarbeit anfertigen?*

Dies geht nur dann, wenn die konkrete Bearbeitungszeit zum überwiegenden Teil in das Semester fällt, zu dem Sie wieder rückgemeldet sind. Maßgeblich ist hier nicht der Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit, sondern der tatsächliche Semesterbeginn (also der 01.04. für das Sommer- bzw. der 01.10. für das Wintersemester). Sowohl die schriftliche Bearbeitung als auch der mündliche Vortrag zählen als (Teil-) Prüfungsleistung; beide setzen eine Rückmeldung voraus (es sei denn es besteht

Mutterschutz oder Elternzeit). Am besten melden Sie sich, sobald Sie wieder nach Freiburg zurück gekehrt sind, beim Prüfungsamt und erfragen Ihre Möglichkeiten, was die Erbringung des 1. Prüfungsabschnitts betrifft.

*Was kann ich mir anerkennen lassen?*

Es ist möglich, sich im Ausland erbrachte Leistungen (die die Anerkennung regelnden Normen sprechen hier von „Kompetenzen“) für das SPB-Studium anerkennen zu lassen. Beachten Sie, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu dem Kompetenzerwerb in der zu ersetzenden Prüfungsleistung bestehen darf. Zudem ist eine Anerkennung im Moment nur für den 3. Prüfungsabschnitt möglich.

76

## 6. Krankheit

*Ich schreibe in Kürze eine Klausur und fühle mich nicht fähig, teilzunehmen. Was muss ich tun?*

Unverzüglich handeln, d.h. sobald sich abzeichnet, dass Sie an einer Prüfung nicht teilnehmen können, sollten Sie den Rücktritt erklären. Dies setzt allerdings Prüfungsunfähigkeit voraus und diese ist von Ihnen glaubhaft zu machen. Die Abgabe eines ärztlichen Attestes ist freiwillig, in der Regel aber erforderlich, um die mangelnde Prüfungsfähigkeit nachzuweisen.

*Ich schreibe meine Studienarbeit und erkrankte. Was kann ich tun?*

Auch hier gilt im Grundsatz, dass Sie unverzüglich den Rücktritt erklären sollten. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, dass Sie sich in der Endphase der Bearbeitung, d.h. in der

letzten Woche der Bearbeitungszeit befinden. Dann kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden, maximal jedoch eine Woche. Bei länger andauernden Erkrankungen bleibt (dann) auch hier nur ein Rücktritt als Ausweg.

## 7. Zuständigkeiten/Beratung

*Dekanat, Prüfungsamt, LJPA Studienfachberatung? Ja wer ist denn nun für mich zuständig?*

Das Prüfungsamt der Fakultät ist nicht das Landesjustizprüfungsamt (kurz: LJPA; dieses befindet sich in Stuttgart; das Prüfungsamt in der Erbprinzenstraße ist auch keine Außenstelle). Zugegeben, der Beratungsdschungel ist verwirrend. Aber es gibt Faustformeln, die fast immer gelten. Das Prüfungsamt der Fakultät ist für die Administration, Planung und Durchführung des SPB-Studiums zuständig, das LJPA hingegen für die Staatsprüfung. Haben Sie also Fragen zum SPB-Studium, dann führt Sie Ihr Weg zum Prüfungsamt der Fakultät. Fragen zu Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 JAPrO entscheidet das LJPA in Stuttgart. Die Studienfachberatung berät und hilft sowohl bei Fragen zum Staatsprüfungsteil, als auch bei solchen zum universitären Teil. Das Dekanat ist die Kernverwaltung im KG II, wohin Ihre Wege allerdings seltener führen werden; u.a. plant es die Lehrveranstaltungen. Alle Stellen der Fakultät bemühen sich die Wege für Sie so kurz wie möglich zu gestalten. Sollten Sie dennoch einmal weitergeleitet werden, geschieht dies nicht aus bösem Willen, sondern weil es wichtig ist, dass Sie eine rechtsverbindliche Auskunft erhalten sollen; diese kann nur die zuständige Stelle treffen.

# Informationen zur Onlineanmeldung

## Allgemeines:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Hinweisen lediglich um einen praktischen Leitfaden handeln soll. Die prüfungsrechtlich relevanten Details und insbesondere die Anmelde- und Prüfungsfristen entnehmen Sie bitte der **Studien- und Prüfungsordnung** vom Juli 2003 (kurz: StPrO) und deren **Durchführungssatzung** vom Oktober 2004 (kurz: D-StPrO), die einzig als verbindlich anzusehen sind.

## Zugangsdaten:

Zu Beginn Ihres Studiums haben Sie eine E-Mail oder einen Brief des Rechenzentrums mit einer Benutzerkennung und einem Initialpasswort erhalten, mit dem Sie sich unter *MyAccount* anmelden und Ihr Initialpasswort durch das sog. „zentrale Passwort“ ersetzen konnten. Falls Sie dies noch nicht getan haben sollten, erfahren Sie mehr hierzu auf der Seite des Rechenzentrums der Universität.

## Prüfungen:

Jede Teilnahme an einer Prüfung im Schwerpunktstudium setzt voraus, dass Sie sich vorher hierzu angemeldet haben. Momentan können Sie sich für die Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt) und für die vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfungen (3. Prüfungsabschnitt) online anmelden. Bedingung hierfür ist, dass die jeweilige Prüfung in diesem Semester überhaupt angeboten wird und die Anmeldefrist zu laufen begonnen hat. Für die schriftliche Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt) melden Sie sich schriftlich in der Seminarvorbesprechung oder an einem gesonderten Termin direkt bei Ihrem/Ihrer Dozierenden an. Die konkreten für die einzelnen Prüfungen geltenden Fristen werden zuvor durch

Aushang am Dekanat oder auf der Homepage des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Sie können sich diese aber auch anhand der aktuellen Semestertermine und der einschlägigen Regelungen der D-StPrO selbst errechnen.

## Online Anmeldung:

Mit der Benutzerkennung und dem zentralen Passwort können Sie sich im Online-Anmeldungsmodul des Campus Managements (*LSF – „Lehre-Studium-Forschung“*) für fast alle Prüfungen des Studiums anmelden. Wenn Sie im LSF eingeloggt sind, klicken Sie im Menü (linke Spalte unter *Meine Funktionen*) auf den Link *Prüfungsan-/abmeldung*. Lesen Sie sich nun die Informationen im sich öffnenden Fenster aufmerksam durch. Setzen Sie das Häkchen neben *„Ich habe obige Informationen zur Kenntnis genommen!“* und klicken Sie auf *weiter*. Öffnen Sie sodann im neuen Fenster den Ordner *Rechtswissenschaft Staatsexamen*, den Unterordner *Schwerpunktstudium* und ggf. weitere bis Ihr Schwerpunktbereich erscheint. Sofern Prüfungen Ihres Schwerpunktbereiches freigeschaltet sind, sollten diese nun sichtbar werden (ggf. ist ein weiteres Anklicken von mit *K* oder *W* gekennzeichneten Feldern erforderlich). Durch ein Klicken auf das grün markierte Feld *Prüfung anmelden* melden Sie sich nun für diese Prüfung an. Bestätigen Sie den Vorgang mit *Ja*. Eine Anmeldung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist (s.o.) um 24.00 Uhr möglich. Nach erfolgter Anmeldung *drucken* Sie sich bitte eine Leistungsübersicht aus und bewahren Sie diese auf! Nur diese kann als Nachweis für den korrekten elektronischen Anmeldevorgang fungieren. Bitte kontrollieren Sie vor dem letztmöglichen Anmeldetermin auf der Prüfungsan-/abmeldeseite noch einmal, ob Sie zu der

Prüfung zugelassen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kontaktieren Sie sofort das Prüfungsamt.

Wenn das Online-Anmeldeverfahren einmal nicht funktioniert, versuchen Sie es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal. Achten Sie dabei auch bitte auf Hinweise im LSF. Falls mehrere, zu verschiedenen Zeitpunkten gestartete Anmeldeversuche fehlgeschlagen sein sollten, melden Sie sich schriftlich an. Das hierzu nötige Anmeldeformular finden Sie auf der Seite des Prüfungsamtes. Das ausgefüllte Formular geben Sie dann bitte persönlich im Prüfungsamt ab. Auch für die schriftliche Anmeldung gelten die genannten Fristen. Das schriftliche Anmeldeverfahren sollte nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Anmeldefrist kontrolliert das Prüfungsamt die eingegangenen Anmeldungen auf das Vorliegen der prüfungsrechtlichen Voraussetzungen. Falls diese bei einer Prüfung nicht vorliegen sollten, ist die entsprechende Anmeldung (unabhängig davon, ob sie online oder schriftlich einging) nichtig! An der jeweiligen Prüfung kann dann nicht teilgenommen werden.

78

muss von der Prüfungskommission genehmigt werden! Ein entsprechender Antrag muss unverzüglich beim Prüfungsamt eingereicht werden. Im Falle einer Erkrankung muss neben dem Antrag unverzüglich ein formgerechtes Attest dem Prüfungsamt vorgelegt werden. (Informationen und das dazugehörige Formular sind ebenfalls auf der Homepage des Prüfungsamtes erhältlich, s.o.). Eine Prüfung, zu der Sie zugelassen und von der Sie nicht zurückgetreten sind, wird gemäß § 13 Abs. 4 StPrO mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet und ist damit nicht bestanden, wenn Sie diese nicht antreten!

### **Online-Abmeldung:**

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können oder wollen, können Sie sich bis zum Ablauf der Anmeldefrist ohne Konsequenzen auch wieder von der Prüfung online abmelden. Wiederholen Sie hierzu einfach den oben beschriebenen Vorgang und klicken Sie diesmal auf *Prüfungsanmeldung stornieren*. Bestätigen Sie wieder mit *Ja*. Zum Nachweis sollte wiederum eine Leistungsübersicht ausgedruckt werden (s.o.). Falls die Anmeldefrist bereits abgelaufen ist, können Sie nur noch von der Prüfung zurücktreten. Dies ist jedoch gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 StPrO nur wegen Krankheit oder eines sonstigen wichtigen von dem Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zulässig. Der Rücktritt

# Anerkennung auswärtiger Leistungen

**Bitte beachten Sie:** Das Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise als Ersatz für einen hinsichtlich der *Staatsprüfung* zulassungsrelevanten Inlandsschein können Sie auf der Homepage des Dekanats einsehen und zwar in der Menüsteuerung unter: Studium/Studienziel – Erste juristische Prüfung/ Informationsblätter und Formulare zum Pflichtfachstudium

In § 8a der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen auswärtige Studien- und Prüfungsleistungen als gleichwertig mit Prüfungsleistungen anerkannt werden können, welche im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg erbracht werden. Eine Anerkennung kommt bisher nur bei den **vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfungen** und mündlichen Bereichsprüfung des 3. Prüfungsabschnitts in Betracht. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission der Fakultät im Benehmen mit dem Sprecher/der Sprecherin des betreffenden Schwerpunktbereichs.

**Achtung:** Die Anerkennungsmöglichkeit einer im Ausland erbrachten **schriftlichen Studienarbeit** (1. Prüfungsabschnitt) ist zwar gemäß § 31 Abs. 2 JAPrO prinzipiell eröffnet, allerdings muss die Fakultät hierzu noch Vorgaben entwickeln, welche die einzelnen Voraussetzungen näher konkretisieren.

Die Anerkennung (von Leistungen für den 3. Prüfungsabschnitt) erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

## 1. Veranstaltung einer anderen Universität

Für die Anerkennung ist es erforderlich, dass die Studien- und Prüfungsleistung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes oder an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgelegt worden ist. Dies ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Immatrikulation an einer Universität vorlag oder ein Konföderationsabkommen zwischen einer ausländischen Universität und der Heimathafakultät besteht [z.B. EUCOR].

## 2. kein wesentlicher Unterschied

Die Anerkennung setzt voraus, dass die erworbenen Kompetenzen in der im Ausland erbrachten Prüfungsleistung keinen wesentlichen Unterschied zu denen der zu ersetzenden Leistung bestehen. Maßgebliche Kriterien für die Feststellung im Einzelfall sind insbesondere:

- Thema, Inhalt und Charakter der Veranstaltung; die Vergleichbarkeit des Themas beinhaltet die weitgehende Übereinstimmung des Vorlesungsstoffes.
- Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass gewisse ausländische Veranstaltungen sich für eine Anrechnung nicht eignen, da sie überwiegend ausländisches nationales Recht beinhalten, das meist kein Gegenstand der Freiburger Veranstaltung ist. Eine bloße Übereinstimmung von Methodik oder Vergleichbarkeit einzelner Rechtsinstitute ist regelmäßig nicht ausreichend.
- Zeitlicher Umfang der Veranstaltung (Semesterwochenstunden o.ä., Cre-

dit Points sind hilfreich, jedoch richtet sich die Prüfungskommission nach bisheriger Praxis nach der reinen Vorlesungszeit) sowie

- Art, Dauer und formale Anforderungen der Prüfung.

### 3. Nachweis

Studierende sollten sich an ihrer auswärtigen Universität rechtzeitig um geeignete Bescheinigungen bemühen, aus denen sich hinreichend klare und eindeutige Angaben zu den oben genannten Kriterien ergeben. Ihnen obliegt die Beibringungspflicht. In der Regel sind demnach mindestens folgende Nachweise vom Antragssteller zu erbringen:

- Leistungsnachweis
- Immatrikulationsbescheinigung der auswärtigen Universität
- Autorisierte Inhaltsgliederung der Veranstaltung
- Nachweis über den zeitlichen Umfang der Veranstaltung (SWS, Vorlesungszeit)
- Nachweis über die Art, Dauer und formalen Anforderungen der Prüfung in der Veranstaltung
- Nachweis über die Notenverteilung der Prüfung in der Veranstaltung (allgemeine ECTS-Umrechnungstabellen eignen sich für die Umrechnung der Note meist nicht, da dies zu ungenauen und somit ungerechten Ergebnissen führen würde. Es ist daher ein Notenspiegel der jeweiligen Prüfung einzureichen). Empfehlenswert ist ein Notenspiegel über die letzten drei Prüfungstermine, um statistische Verwerfungen ausschließen zu können.

### 4. Ort und Zeit der Antragsstellung

Anträge können beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Adresse s.o.) eingereicht werden.

Ein Antrag auf Anerkennung sollte möglichst zeitnah nach dem Wechsel an die Universität Freiburg oder dem Auslandsaufenthalt gestellt werden. Der/die Studierende trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einreichung des Antrags, so dass über die Anerkennung noch vor Ablauf der Anmeldefrist zur entsprechenden vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfung entschieden werden kann. Da die hierfür zuständige Prüfungskommission nicht permanent tagt, ist in der Regel eine Vorlaufzeit von drei bis vier Wochen notwendig, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht.

Nach erfolgter Anmeldung zur entsprechenden vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfung in Freiburg ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erbringung der auswärtigen Studienleistung ist die bereits erfolgte Anmeldung im Freiburger Schwerpunktbereich keine Voraussetzung. Die Antragsstellung ist jedoch erst nach Zulassung im Schwerpunktbereich möglich.

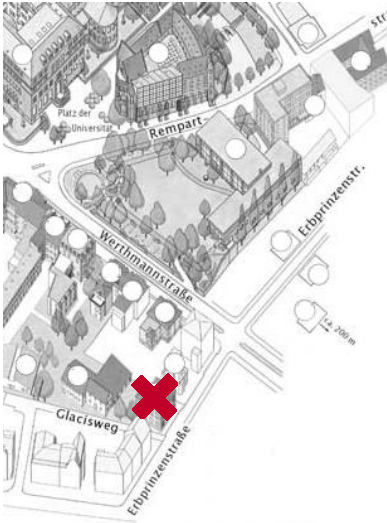
### 5. Benotung

Die Prüfungskommission der Fakultät behält sich im Benehmen mit dem Sprecher/der Sprecherin des betreffenden Schwerpunktbereichs die Umrechnung der an der auswärtigen Universität erzielten Note in die Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 15 JAPro vor.

**Achtung:** Es ist **nicht** möglich dieselbe Leistung sowohl im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch als Ersatz für einen hinsichtlich der Staatsprüfung zulassungsrelevanten Inlandsschein anrechnen zu lassen.



# Beratung



## **Leitung**

Daniel Kachel

## **Sachbearbeitung**

Melanie Berger

Roland Kriskcher

## **Kontakt**

Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät

Erbprinzenstraße 17a

D-79098 Freiburg

Fon. +49 (0) 761 203- 9015

2186

2220

Fax. +49 (0) 761 203- 2187

## **Sprechzeiten während der Vorlesungszeit**

Di., 14:00 – 16:30 Uhr

Do., 09:00 – 12:00 Uhr

## **Sprechzeiten während der vorlesungs- freien Zeit**

Di., 14:00 – 16:00 Uhr

Do., 09:00 - 11:00 Uhr

## **Internet**

[www.jura.uni-freiburg.de/pruefungsamt](http://www.jura.uni-freiburg.de/pruefungsamt)



Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

---

Prüfungsamt der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
Erbprinzenstraße 17a  
D-79085 Freiburg  
[www.jura.uni-freiburg.de/](http://www.jura.uni-freiburg.de/)